

## **Komponente 6.2 Abbau von Investitionshemmnissen**

## 1. Beschreibung der Komponente

### Zusammenfassung Komponente Abbau von Investitionshemmnissen

#### **Politikbereich/-domäne:**

Öffentliche Investitionen, private Investitionen, öffentliche Verwaltung (Bürokratieabbau, Planungs- und Genehmigungsverfahren), Infrastruktur- und Innovationspolitik.

Es handelt sich um eine Querschnittskomponente insofern, als dass durch die dargestellten Reformvorhaben auch die Umsetzung von Maßnahmen anderer Komponenten beschleunigt oder vereinfacht wird.

#### **Ziele:**

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll eine effektivere und effizientere Umsetzung von Investitionsvorhaben erreicht werden. Um dieses Ziel zu realisieren, werden verschiedene Reformmaßnahmen ausgestaltet, denn die Gründe für bestehende Investitionsstaus sind vielschichtig.

#### **Investitionen<sup>57</sup> und Reformen:**

1. Reform: Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung
2. Reform: Ausbau der Beratungsleistungen der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH im Rahmen des IBA

---

<sup>57</sup> Including COFOG (General government expenditure by function) classification.

<p>3. Reform: Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich</p> <p><b>Geschätzte Kosten:</b></p> <p>50 Mio. EUR.</p>
--

Maßnahme	Volume	Klima	Digital	Reform	LSE	Flagship
Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung				✓	Hindernisse im Bereich der öffentlichen und privaten Investitionstätigkeiten abbauen	<b>5. Modernisieren</b>
Ausbau von Beratungsleistungen durch PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH im Rahmen des IBA	50 Mio. EUR			✓	Hindernisse im Bereich der öffentlichen und privaten Investitionstätigkeiten abbauen	<b>5. Modernisieren</b>
Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich				✓	Hindernisse im Bereich der öffentlichen und privaten Investitionstätigkeiten abbauen	<b>5. Modernisieren</b>

## 2. Wesentliche Herausforderungen und Ziele

### a) Wesentliche Herausforderungen

Investitionen – öffentliche wie private – sind eine entscheidende Größe für die künftige wirtschaftliche Entwicklung und binden finanzielle Mittel teilweise für einen langfristigen Zeitraum. Aus diesem Grund bedarf es einer vorausschauenden und frühzeitigen Investitionsplanung, denn viele Investitionen entfalten ihre beabsichtigte Wirkung erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Öffentliche Investitionen zielen in erster Linie auf die Stärkung der Infrastruktur ab, denn eine leistungsfähige öffentliche Infrastruktur ist ein wesentlicher Faktor für wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, da sie mittelbar die Produktivität der Unternehmen beeinflusst, aber sie ist auch maßgeblich für eine hohe Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

Darüber hinaus machen private und öffentliche Investitionen die deutsche Wirtschaft zukunftsfest, da sie das Wachstumspotential langfristig stärken. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund der anstehenden strukturellen Transformationen zur Begrenzung und Bewältigung des Klimawandels, den Herausforderungen des demografischen Wandels und der Digitalisierung. Hier hat die Bundesregierung etwa mit dem Klimaschutzprogramm den transformativen Wandel eingeleitet und setzt auch in der gegenwärtigen Krise weiterhin auf Maßnahmen mit einem transformativen Charakter. Dadurch werden potentielle Wachstumstreiber der Zukunft zielgerichtet durch staatliche Investitionen in Leuchtturmprojekte gestärkt und potentielle zukünftige Schlüsseltechnologien erschlossen. Somit werden – nicht zuletzt durch Crowding-In privater Investitionen – wichtige innovative Impulse gesetzt.

Staatliche Investitionen werden in Deutschland von den drei föderalen Ebenen – Bund, Ländern und Kommunen – getätigt. Im Jahr 2020 beliefen sich die Bruttoanlageinvestitionen der Gebietskörperschaften zusammengenommen auf 89,6 Mrd. EUR. Davon entfielen 33,3 Mrd. EUR (Anteil von 37,2 %) auf die Kommunen, 29,6 Mrd. EUR auf die Länder (33,0 %) und 26,7 Mrd. EUR (29,8 %) auf den Bund. Noch im Jahr

2016 lag das Niveau der Bruttoanlageinvestitionen der Gebietskörperschaften bei rund 67,8 Mrd. EUR, in den vergangenen Jahren konnte Deutschland, auch entsprechend der Länderspezifischen Empfehlungen der vergangenen Jahre, eine Steigerung der öffentlichen Investitionen von rund 25 % erreichen.

In Deutschland werden Investitionen in Höhe von 645,1 Mrd. EUR von Unternehmen und privaten Haushalten getätigt, dies entspricht rund 88 % der gesamten Investitionstätigkeit. Die Investitionsquote (private und staatliche Bruttoanlageinvestitionen in Relation zum nominalen BIP) Deutschlands belief sich im Jahr 2020 auf rund 22,1 % (der Durchschnitt des Euroraums lag im Jahr 2020 bei 21,0 %). Die hohe Investitionsdynamik auf Bundesebene, insbesondere seit 2018, ging einher mit einer höheren privaten Investitionsdynamik. Daraus lässt sich die Begünstigung privater durch öffentliche Investitionen ableiten. Jedoch war die private Investitionstätigkeit seit Beginn der Covid-19-Pandemie deutlich rückläufig (-2,6 % im Vergleich zum Vorjahr), sie fiel jedoch weniger stark als das Bruttoinlandsprodukt (-4,9 % im Vergleich zum Vorjahr).

Um Ländern und Kommunen weiter dabei zu unterstützen notwendige Investitionen zu tätigen, hat der Bund in den vergangenen Jahren zahlreiche finanzielle Entlastungsmaßnahmen im sozialen, im Familien- und Bildungs- sowie im Investitions- und Verkehrsbereich umgesetzt (z. B. Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit i. H. v. 3,5 Mrd. EUR für finanzschwache Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1) und Schulsanierungsprogramm i. H. v. 3,5 Mrd. EUR (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2), Einrichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ i. H. v. 2,4 Mrd. EUR). Unbenommen der Auswirkungen der Corona-Krise setzt der Bund diese Unterstützung fort und weitet sie gezielt aus. So übernimmt der Bund weiterhin Teile der flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen. Die Kosten der Unterkunft und Heizung für geflüchtete Menschen werden sogar vollständig vom Bund übernommen. Darüber hinaus wurde mit dem Konjunkturprogramm eine Reihe von Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen beschlossen. So haben Bund und Länder je zur Hälfte die gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 pauschal ausgeglichen (Mehrausgaben Bund rund 6,1 Mrd. EUR). Damit werden die Gemeindehaushalte in Zeiten

der Pandemie massiv gestärkt. Zu einer strukturellen Stärkung der finanziellen Lage der Kommunen führt insbesondere die dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach SGB II um 25 Prozentpunkte, was einer Entlastungswirkung von rund 4 Mrd. EUR pro Jahr entspricht. Auch übernimmt der Bund vollständig die Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden aus der Gewährung des Kinderbonus (2,5 Mrd. EUR) sowie aus der Senkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020 (Teilausgleich in Höhe von 6,1 Mrd. EUR).

Gleichwohl bestehen weiterhin Herausforderungen, die adressiert werden müssen um die Investitionstätigkeit im Allgemeinen noch weiter zu stärken. Trotz der zum Teil erheblich ausgeweiteten Finanzmittel – insbesondere des Bundes – in den vergangenen Jahren verbleiben teilweise weiterhin spürbare Hindernisse bei der Umsetzung von Investitionsprojekten. So wird beispielsweise ein nennenswerter Teil der Mittel auf Ebene des Bundes und der Länder (einschließlich Fördermittel aus Fonds der Europäischen Union) häufig nicht oder nur schleppend abgerufen und in öffentliche Investitionen umgesetzt.

Für bestehende Investitionshemmnisse liegen vielschichtige Gründe auf allen föderalen Ebenen vor. Neben einer hohen Auslastung der Bauwirtschaft sind in erster Linie personelle Engpässe bei Planungs- und Baubehörden zu nennen. Dies spiegelt sich etwa in den Umfrageergebnissen des KfW Kommunalpanels der letzten Jahre wider. Darin werden unzureichende Personalkapazitäten in den Verwaltungen regelmäßig als einer der Haupttreiber des gefühlten Investitionsrückstands genannt. Erschwerend kommt hinzu, dass Fachkräfteengpässe der Gewinnung neuen qualifizierten – oder auch nur dem Ersatz Demografie-bedingt ausscheidenden – Personals im Wege stehen.

Gleichzeitig nimmt die Komplexität und Vielschichtigkeit der Förderlandschaft mit jedem neuen Förderprogramm zu und stellt private und öffentliche Zuwendungsempfänger vor weitere Herausforderungen. Umfrageergebnissen der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) zufolge haben etwa 60 % der kommunalen Zuwendungsempfänger schon mindestens einmal ein Förderprogramm nicht in Anspruch genommen, obwohl es grundsätzlich gepasst und zur Verfügung gestanden hätte.

Gemeinhin nimmt die Planung und Genehmigung vieler Investitionsprojekte in Deutschland vergleichsweise viel Zeit in Anspruch. Beispielsweise müssen Verkehrsinfrastrukturprojekte des Bundes nach Aufnahme in den bundesweiten Bundesverkehrswegeplan in der Regel ein Raumordnungs- und anschließend ein Planfeststellungsverfahren nebst jeweiliger Anhörungs- und Beteiligungsverfahren sowie Berichtslegungen durchlaufen. Zudem nimmt auch in diesem Bereich die Komplexität der Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter zu.

Allgemein gefasst führt ein hoher bürokratischer Aufwand, sowohl bei Fördergebern als auch Fördernehmern, in der Tendenz zu einem nicht unwesentlichen Aufwand finanzieller und sachlicher Ressourcen, der die Umsetzung von Investitionen einbremsen kann.

Gerade im Hinblick auf die Maßnahmen des deutschen Aufbau- und Resilienzplans gilt es, eine möglichst effektive und effiziente Umsetzung der Maßnahmen, vor allem in den Zukunftsbereichen Klima (Wasserstoff, Mobilität, Bauen), Digitales (Dateninfrastruktur, Elektronik, Verwaltung, Wirtschaft) sowie Bildung zu gewährleisten. Mit Blick auf den langen Implementierungshorizont bis zum Jahr 2026 ist eine strategische Zielsetzung nebst intensiver Begleitung der vorgeschlagenen Reformprozesse geboten.

## **b) Ziele**

Die Bundesregierung strebt eine möglichst friktionsfreie Umsetzung geplanter Infrastrukturprojekte bzw. Förderprogramme an. Durch komplementäre, zielgerichtete Reformen können Investitionsstaus verringert und aufgelöst werden. Es gilt, durch verschiedene Maßnahmen den Abfluss bereitgestellter öffentlicher Finanzmittel zu erleichtern, zu beschleunigen und deren Zielerreichung zu optimieren. Dabei sind wesentliche Aspekte der Beschleunigung von Planungen und der Ausbau von Planungskapazitäten verbunden mit dem Ziel insbesondere qualifizierte Projekte in die Förderung zu bringen. Somit wird sowohl die öffentliche als auch die private Investitionstätigkeit sinnvoll unterstützt.

Eine besondere Rolle spielt im Zusammenhang mit dem Abbau von Investitionshemmnissen eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung. Ist sie zu effizientem und effektivem Handeln befähigt, kann sie die Umsetzung von Reformen wirksam unterstützen und gleichzeitig administrative Hemmnisse für zukunftsgerichtete Investitionen abbauen. In diesem Zusammenhang wird im DARF ein besonderes Augenmerk auf die Prozessoptimierung an der Schnittstelle zwischen Bund und Ländern gelegt. Auch über ein modernes Vergaberecht und schnelle Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge kann die Investitionstätigkeit wirksam unterstützt werden. Zudem sollen Verwaltungen, insbesondere auf Ebene der Kommunen, in die Lage versetzt werden, Förderprogramme besser in Projekten einbinden zu können. Dadurch kann ein schnellerer und auch qualitativvollerer Abruf der Bundesfördermittel erreicht werden.

Darüber hinaus ist es Ziel der Bundesregierung, die Passgenauigkeit von Förderprogrammen durch stärkere Einbindung der Zuwendungsempfänger zu erhöhen und durch zentrale Lotsenfunktionen die Erkenntnisse aus Antrags- und Umsetzungsprozessen von Förderprojekten besser vervielfältigen und auf eine breitere Basis stellen zu können. Dies soll durch gezielte Beratungsleistungen der PD im Rahmen einer Ausweitung des Ressortforschungsvorhabens „Investitionsberatung lebenszyklus- und wirkungsorientierter Beschaffungen“ (IBA) im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen geschehen. Im Rahmen dieser Ressortforschung fungiert die PD in beratender Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Fördergeber und Fördernehmer bei ausgewählten Bundesförderprogrammen für Kommunen mit Finanzierungskompetenz des Bundes. Dadurch können Investitionshemmnisse, die aufgrund der Ausgestaltung der Förderrichtlinien seitens der Fördergeber entstehen, wirksam und nachhaltig abgebaut werden. Ziel ist es zudem, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik zu stärken. Darüber hinaus werden die (Forschungs-)Ergebnisse der einzelnen PD-Beratungen im Rahmen des IBA als „Best-Practice“ festgehalten.

Zur Verbesserung der Planungs- und Genehmigungsprozesse im Bereich Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Bundesregierung bereits im vergangenen Jahr eine Reihe von Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht. So wird zum einen die Leistungsfähigkeit der

Verkehrswege dauerhaft gesichert und zum anderen der Ausbau umweltfreundlicher Verkehrsträger, als eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung der Klimaschutzziele, vorangetrieben.

Bürokratieabbau ist und bleibt ein Schlüsselthema für die Bundesregierung. Ziel dabei ist es, Verfahren zu vereinfachen und den bürokratischen Aufwand für Unternehmen, aber auch Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen, wo möglich, weiter zu verringern.

### 3. Beschreibung der Reformen und Investitionen der Komponente im Einzelnen

### 6.2.1 Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung

Bund und Länder bekennen sich mit dem gemeinsamen Programm für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung vom 2. Dezember 2020 zu einer wirksamen, zukunftsorientierten und innovationsfreundlichen Regulierung sowie zu einer leistungsstarken und serviceorientierten Verwaltung. Dafür bauen Bund und Länder unter Einbeziehung der Kommunen ihre Zusammenarbeit in Rechtsetzung und -vollzug systematisch weiter aus und haben ein gemeinsames Arbeitsprogramm verabschiedet. Dieses räumt in ausgewählten Bereichen rechtliche Hindernisse für flexibles, bürgerorientiertes Handeln der Verwaltung aus und stärkt die Praxisorientierung in der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen. Bund und Länder setzen sich für mehr Verständlichkeit ein und fördern eine auf praktischen Erfahrungen gestützte Gestaltung von Politik und Recht. Sie unterstreichen mit dem Beschluss, wie wichtig es ist, dass sich Verantwortliche in Politik und Verwaltung frühzeitig und mit ausreichenden Fristen abstimmen, praktische Erfahrungen der Behörden austauschen und sich untereinander zu praktischen Erfahrungen und bewährten Verfahren austauschen, um Resilienz und Leistungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung in Deutschland zu fördern.

#### Herausforderungen

Wie in anderen föderal organisierten EU-Staaten auch, liegen die Verantwortung für die Gestaltung des (nationalen) Rechts oder (nationaler) politischer Programme einerseits und die Verantwortung für Umsetzung und (Verwaltungs-)Vollzug andererseits überwiegend in verschiedenen Händen. Um Hemmnisse auszuräumen und unerwünschte Reibungsverluste zu vermeiden, ist es daher erforderlich, dass Bund, Länder, Kommunen und die Träger von Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. Sozialversicherung) systematisch zusammenarbeiten. So sollen die Praxisorientierung staatlichen Handelns gesteigert, politische Ziele erreicht,

Belastungen reduziert, die Resilienz von Gesellschaft und Staat erhöht und die Folgen der Corona-Pandemie überwunden werden.

Das Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung enthält unter anderem die folgenden Maßnahmen, um zentrale Herausforderungen zu meistern:

- Schnelle und wirksame Verwendung von staatlichen Zuwendungen und Finanzhilfen;
- Erfolgreiche Übergabe von Unternehmen an nachfolgende Generationen;
- Modernisierung des Baurechts, insb. um Wohnungsbau zu vereinfachen;
- Weitere Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

### **Ziele und Wirkungen**

Insgesamt sollen die Maßnahmen des gemeinsamen Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung dazu beitragen, dass

- Zuwendungen möglichst in standardisierter Form mit einheitlichen Vorgaben und Verfahren ausgegeben werden;
- die Zahl der erfolgreichen Unternehmensübergaben an nachfolgende Generationen steigt und möglichst wenige der rund 500.000 Unternehmensübergaben scheitern;
- der Wohnungsbau weiter beschleunigt wird (von der Schaffung von Baurecht bis zum Bezug), insb. um die durchschnittlichen Kosten zur Erstellung von Wohnraum (preisbereinigt) zu senken;
- Planungs- und Genehmigungsverfahren, insb. für Infrastrukturvorhaben, weiter wirksam beschleunigt werden.

**Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen vorgesehen:**

1. Die Ressorts der Bundesregierung und die beteiligten Länder berücksichtigen bei der Ausgestaltung von Verwaltungsvereinbarungen zur Gewährung neuer Finanzhilfen an die Länder soweit möglich auch Gesichtspunkte, die einen **beschleunigten Mittelabfluss** befördern.
2. Länder einschließlich Kommunen sind aufgerufen, konkrete **verfahrensspezifische Hindernisse für einen zügigen Mittelabfluss** gemeinsam mit dem Bund zu identifizieren.
3. Die Länder prüfen Möglichkeiten, die **Kommunen bei der Mittelbeantragung zu unterstützen**.
4. Zuwendungen des Bundes an Länder und Kommunen werden nach bestehender Rechtslage von Seiten des Bundes grundsätzlich ressortübergreifend einheitlich ausgestaltet. Die Möglichkeiten für **abweichende Ausgestaltungen der Zuwendungsgeber sollen nur in begründeten Ausnahmefällen** genutzt werden.
5. Bund und Länder setzen eine Task Force „Unternehmensnachfolge“ ein, um der Ministerpräsidentenkonferenz im Juni 2021 erste Maßnahmen vorzuschlagen. Der Fokus liegt darauf:
  - basierend auf einer **Bestandsaufnahme zu regulatorischen Rahmenbedingungen** von Unternehmensübergaben bzw. Unternehmensnachfolgen **Handlungsempfehlungen für regulatorische Vereinfachungen** abzuleiten,
  - zu prüfen, inwiefern und wie in den Regionen ausgewählter Modellprojekte der Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Unternehmensnachfolge – aus der Praxis für die Praxis“ (kurzfristig) sogenannte „**Reallabore**“ eingerichtet werden können.In diesen können regional und/oder zeitlich begrenzt regulatorische Vereinfachungen für Unternehmensübernahmen erprobt werden (z.B.:
  - einen für 3 bis 5 Jahre nach Unternehmensübernahme fortgeltenden Bestandsschutz für Genehmigungen oder Ausnahmeregelungen gewähren, die dem Voreigentümer/der Voreigentümerin erteilt wurden;

- statistische und andere Meldepflichten sowie bürokratische Auflagen zeitlich befristet aussetzen;
  - datenschutzrechtliche Regelungen zur Weiternutzung von Kundendaten bei Unternehmensnachfolgen bei inhabergeführten Betrieben praktisch darstellen und erläutern (z. B. mit Orientierungshilfen und Mustertexten),
  - Aufwand für Betriebliche Beauftragte auf erforderliches Mindestmaß senken).
6. Die Länder vereinbaren eine Novellierung der gemeinsamen Musterbauordnung (MBO), um **Bauvorhaben bundesweit zu beschleunigen**. Dabei sollen insbesondere **nichtgewerbsmäßige Bauherren entlastet** und der **Wohnungsbau erleichtert** werden, z. B. beim Dachgeschossausbau oder bei Aufstockungen (Aufnahme einer „Bestandsbautenregelung“ in der MBO).  
Bei der Novellierung der Musterbauordnung sollen insbesondere für das vereinfachte Genehmigungsverfahren bei Wohngebäuden oder der Schaffung von Wohnraum auch **Genehmigungsfiktionen entsprechend § 42a VwVfG** geprüft werden.
7. Bund und Länder sind aufgefordert, im Sinne einer zügigen Umsetzung auf eine konsequente **Stärkung der Planungs- und Genehmigungsbehörden hinzuwirken**. Die hierzu beschlossenen Maßnahmen (z. B.
- mögliche Bildung von Kompetenzteams,
  - Einsatz von Planungs- und Umweltrechtsexperten in den Behörden,
  - Schaffung einer positiven Planungskultur,
  - Stärkung und Nutzung der Digitalisierung)
- müssen zeitnah umgesetzt werden.
8. Außerdem wird geprüft, welcher Bedarf an Fachpersonal besteht, um Planungs- und Genehmigungsentscheidungen kurzfristig und belastbar zu treffen und zu überwachen und wie die hier erforderliche Personalgewinnung und -ausstattung zeitnah verbessert werden können.

9. Die Bundesregierung wird die **Fortschritte und Potenziale der Digitalisierung zur Straffung des Anhörungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Vereinfachung der Mitwirkungsprüfungen**.
10. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen sich im **Interesse einer umweltfreundlichen Mobilität** für eine **weitere Planungsbeschleunigung** ein, insbesondere bei Projekten zur Stärkung des Schienen- und des Öffentlichen Personennahverkehrs. Auch Rechtsänderungen sind ein mögliches Mittel zur Vereinfachung bestehender Prozesse.
11. Weitere Beschleunigungen werden auf Ebene des Bundes- und des Landesrechts geprüft und ggf. realisiert. Es wird geprüft, ob Verfahrensschritte harmonisiert und besser aufeinander abgestimmt werden, um die gesamte Prozessdauer zu verkürzen.

Dort wo möglich werden die identifizierten Verbesserungspotentiale in Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen umgesetzt und dokumentiert. Darauf haben sich alle Beteiligten, die Chefinnen und Chefs der Regierungen von Bund und Ländern im gemeinsamen Maßnahmenprogramm verbindlich verständigt. Es ist Teil dieses Prozesses, die einzelnen Projekte aufzusetzen, deren Ziele und Meilensteine zu definieren und gemeinsam an der Umsetzung zu arbeiten. Insbesondere im Bereich der Digitalisierung von Dienstleistungen sollen möglichst „Einer-für-Alle“-Lösungen gefunden und länderübergreifend benutzt werden.

**Tabelle 1: Zuständigkeiten Maßnahmen**

<b>Maßnahme</b>	<b>Adressat</b>	<b>FF Bund</b>	<b>FF Länder/Beteiligte</b>
1. Beschleunigter Mittelabfluss Finanzhilfen	Bund und Länder	Ressorts, jeweils in eigener Zuständigkeit	Federführung: Hessen; Landesministerien, jeweils in eigener Zuständigkeit
2. Finanzhilfen, Hindernisse identifizieren und Bund (BMF) mitteilen	Länder, je einzeln und Kommunen	BMF	Federführung: Hessen; Landesministerien, jeweils in eigener Zuständigkeit
3. Finanzhilfen, Unterstützung Kommunen	Länder, je einzeln und Kommunen	BMF	Federführung: Hessen; Landesministerien, jeweils in eigener Zuständigkeit
4. Zuwendungen des Bundes an Länder und Kommunen möglichst einheitlich ausgestalten.	Bund	Ressorts jeweils in ihrer Zuständigkeit	Federführung: Hessen
5. Task Force Unternehmensnachfolge	Bund	BMWi	
6. Novelle MBO	Länder, gemeinsam	keine	Bauministerkonferenz der Länder
7. Planungs- und Genehmigungsbehörden stärken	Länder und Kommunen	keine	HH, SH, NRW
8. Bedarf an Fachpersonal ermitteln, Personalgewinnung/-ausstattung verbessern	Länder	keine	HH, SN, SH
9. Planungsbeschleunigung (insb. Schiene, ÖPNV)	Bund und Länder	BMVI	HH, NRW, SH
10. Straffung des Anhörungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Vereinfachung der Mitwirkung durch Digitalisierung prüfen	Bund	BMI	HH, SH
11. Weitere Beschleunigungen von Planungs- und Genehmigungsverfahren	Bund und Länder	BMI, BMU, BMVI	HH, SH

### Durchführung/Ausgestaltung

Für die Umsetzung der Maßnahmen werden jeweils Tandems von einem (oder mehreren) Bundesministerien und einem (oder mehreren) Landesministerien gebildet. Diese sind jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich. Das Monitoring der Maßnahmen insgesamt wird vom Bundeskanzleramt, Referat 613, sichergestellt. Ein erster Bericht über den Stand der Umsetzung aller Maßnahmen an die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern ist für Mai 2021 geplant. Die in Tabelle 1 aufgeführten Zuständigkeiten sind bis jetzt vereinbart.

### Zielgruppe

Die Adressaten der Beschlüsse sind zunächst die jeweils zuständigen Regierungen bzw. Behörden. Alle hier genannten Maßnahmen sind jedoch darauf ausgerichtet, die Wirtschaft zu beleben, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten und damit auch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Resilienz und Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

Die vier Maßnahmengruppen, führen zur Entlastung und Stärkung der in Tabelle 2 aufgeführten Zielgruppen.

**Tabelle 2: Übersicht über Zielgruppen der Einzelmaßnahmen**

Maßnahmengruppe	Zielgruppe
Finanzhilfen und Zuwendungen (1. bis 4.)	Dienstleister und Lieferanten, die Aufträge von Zuwendungsempfängern bei Ländern und Kommunen erhalten (z.B. im Bereich Energieeffizienz, ökologische Sanierung, Digitalisierung, Bildung, etc.)

Task Force Unternehmensnachfolge (5.)	Rund 500.000 Unternehmen, die in DEU vor der Übergabe an nachfolgende Generationen stehen
Novelle Musterbauordnung (6.)	Insb. nichtgewerbsmäßige Bauherren sowie z. B. Wohnungsbauunternehmen, Bauwirtschaft und Bau(haupt)gewerbe
Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren (7. bis 11.)	Träger von Planungs- und Genehmigungsvorhaben sowie ausführende Unternehmen, z. B. im Rahmen des Ausbaus von Infrastrukturnetzen (Energie, Verkehr, Telekommunikation, Digitalisierung) sowie von Anlagen- und Wohnungsbau

### Zeitplan/-schiene

Insgesamt ist für die Umsetzung des Programms von Bund und Ländern ein ambitionierter Zeitplan vorgesehen. Soweit Prüfaufträge vereinbart sind, sollen die **Berichte mit Handlungsempfehlungen bis Mai 2021** vorliegen. Es ist zu erwarten, dass diese Berichte teilweise erst vorläufigen Charakter haben werden.

Der Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung sowie die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder **berichten regelmäßig, erstmals im Mai 2021** in der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs.

Im Detail gilt für die hier ausgewählten Maßnahmen derzeit die in Tabelle 3 aufgeführte Planung. Aufgrund der Zusammenarbeit von verschiedenen Beteiligten und der Vorbereitung der Berichterstattung an die Besprechung vom Chef des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien im April können Meilensteine der einzelnen Projekte nicht früher definiert werden. Die Festlegung von Zielen und inhaltlichen Meilensteinen obliegt den einzelnen Projekten, es

ist Teil des Prozesses, dem nicht vorgegriffen werden kann. Zeitliche Meilensteine sind die MPK im Herbst 2021 und im Frühjahr 2022, zu denen über die inhaltlichen Fortschritte der Projekte berichtet wird. Die strategische Ausrichtung der Meilensteine dieser Maßnahme muss den institutionellen Rahmenbedingungen des BL-Programms Rechnung tragen.

**Tabelle 3: Weiterer Zeitplan der Einzelmaßnahmen**

Maßnahme	Adressat	Planungsstand	Nächster Schritt
1. Beschleunigter Mittelabfluss Finanzhilfen	Bund und Länder	Beteiligte identifiziert	Beteiligte erstellen Meilensteinplan bis April 2021
2. Finanzhilfen, Hindernisse identifizieren und Bund (BMF) mitteilen	Länder, je einzeln und Kommunen	Beteiligte identifiziert	Beteiligte erstellen Meilensteinplan bis April 2021
3. Finanzhilfen, Unterstützung Kommunen	Länder, je einzeln und Kommunen	Beteiligte identifiziert	Beteiligte erstellen Meilensteinplan bis April 2021
4. Zuwendungen des Bundes an Länder und Kommunen möglichst einheitlich ausgestalten.	Bund	Beteiligte identifiziert	Beteiligte erstellen Meilensteinplan bis April 2021
5. Task Force Unternehmensnachfolge	Bund	Meilensteinplan liegt vor	Erste Sitzung Task Force im März 2021
6. Novelle MBO	Länder, gemeinsam	Federführer hat Aufgabe übernommen	Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz erarbeitet Meilensteine bis Ende März 2021
7. Planungs- und Genehmigungsbehörden stärken	Länder und Kommunen	Beteiligte identifiziert	Beteiligte erstellen Meilensteinplan bis April 2021
8. Bedarf an Fachpersonal ermitteln, Personalgewinnung/-ausstattung verbessern	Länder	Beteiligte identifiziert	Beteiligte werten vorliegende Untersuchungen aus und erstellen Meilensteinplan bis Ende März 2021

9. Planungsbeschleunigung (insb. Schiene, ÖPNV)	Bund und Länder	Beteiligte identifiziert	Beteiligte erstellen Meilensteinplan bis April 2021
10. Straffung des Anhörungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Vereinfachung der Mitwirkung durch Digitalisierung prüfen	BMI (BMU)	PlanSiG ermöglicht umfassende Nutzung digitaler Formate	Evaluierung bis Ende 2022
11. Weitere Beschleunigungen von Planungs- und Genehmigungsverfahren	Bund und Länder	Beteiligte identifiziert	Beteiligte erstellen Meilensteinplan bis April 2021

### **Verbindung zu Reformen und Investitionsmaßnahmen**

Das Gemeinsame Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung ist Teil des Programms für Bessere Rechtsetzung der Bundesregierung. Die Bundesregierung schafft mit diesem Programm seit 2006 vor allem größeren Freiraum für die Wirtschaft und trägt zu einer höheren Akzeptanz staatlichen Handelns und der Rechtsetzung bei Bürgerinnen und Bürger bei. Von den Maßnahmen profitieren insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen, was neue Chancen für mehr Wachstum und Beschäftigung eröffnet. Das Regierungsprogramm wird regelmäßig durch neue Arbeitsprogramme weiterentwickelt und aktualisiert. Das Ziel der Bundesregierung ist es, Recht einfach, verständlich und wirksam zu gestalten. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit jährlich über den Stand der Umsetzung. Bund und Länder haben in diesem Zusammenhang am 2. Dezember 2020 zum ersten Mal ein gemeinsames Arbeitsprogramm von Bund und Ländern verabschiedet.

#### *Bürokratieabbau in der Verwaltung*

Die skizzierte Maßnahme trägt zudem zum übergeordneten Anliegen der Bundesregierung bei, Unternehmen von unnötiger Bürokratie und Verwaltung zu

befreien und trägt somit auch den Länderspezifischen Empfehlungen 2020 Rechnung. Dafür hat sie in der 19. Legislaturperiode den unter die Bürokratiebremse fallenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft mit verschiedenen Maßnahmen bereits um rund 1,3 Mrd. EUR pro Jahr verringert. Auch wenn die Umsetzung von EU-Vorgaben herausgerechnet wird, die keiner Kompensation durch entsprechenden zeitgleichen Bürokratieabbau bedarf, liegen die Einsparungen für die deutsche Wirtschaft immer noch bei 1,1 Mrd. EUR pro Jahr. Seit Einführung der Bürokratiebremse im Jahr 2015 beträgt der Abbauüberschuss mehr als 3,1 Mrd. EUR. Seit dem 01.01.2020 ist zudem das dritte Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft, dessen zentrale Bausteine die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung, Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke und digitale Alternativen zu den Meldescheinen aus Papier im Hotelgewerbe sind. Zudem müssen Gründer zukünftig nur noch vierteljährlich – statt wie bisher monatlich – ihre Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Somit haben Unternehmen mehr finanziellen Spielraum zur Umsetzung zukunftsgerichteter Investitionen. Eine Expertengruppe hat dazu ein Paket für Bürokratierleichterungen erarbeitet. Dieses wurde am 14. April 2021 im Kabinett verabschiedet.

### *Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung*

Auch im Hinblick auf die Digitalisierung strebt die Bundesregierung, einhergehend mit den Länderspezifischen Empfehlungen 2020, eine effizientere Verwaltung an, denn sie bietet ein enormes Potenzial, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Bei diesem Prozess spielen die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Registermodernisierung eine bedeutende Rolle (siehe auch Komponente 6.1).

Die neue, bundesweite Vergabestatistik hat am 1. Oktober 2020 ihren Betrieb aufgenommen. Die Statistik schafft eine valide Datenbasis, die es erstmals erlauben wird, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen verlässlich zu bemessen. Daraus können sowohl Schlussfolgerungen für die strategische

Beschaffung als auch für die künftige Rechtssetzung gezogen werden. Erste statistische Auswertungen werden voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 vorliegen.

Darüber hinaus wurde etwa mit der Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) in der Bundesverwaltung ein wichtiger Meilenstein erreicht. Damit ist das Fundament für eine vollständige Digitalisierung von der Ausschreibung, oder Bestellung bis zur Rechnung und Zahlung gelegt. Die Corona-Krise hat deutlich gemacht, wie wichtig es ist, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit der Verwaltung einfach und sicher elektronisch kommunizieren können (siehe auch Komponente 6.1.).

Im Konjunkturprogramm der Bundesregierung werden deshalb 3,3 Mrd. EUR bereitgestellt, um die Digitalisierung in der Verwaltung schneller voranzutreiben. Onlinedienste sollen dabei nur einmal entwickelt und von anderen Behörden nachgenutzt werden (Einer-für-alle-Prinzip). So wird eine flächendeckende und effiziente Umsetzung gewährleistet.

*Modernisierung des Vergaberechts und Beschleunigung des öffentlichen Beschaffungswesens gemäß den Länderspezifischen Empfehlungen (siehe auch Komponente 5.1.)*

Die Corona-Pandemie hat die Bedeutung der öffentlichen Beschaffung deutlich vor Augen geführt: Unter dem Eindruck von zeitweisen Engpässen bei Gütern wie Atemschutz-masken, Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln wurde zum einen die zentrale Rolle funktionierender Beschaffungsprozesse zur akuten Bewältigung der Krise sichtbar. Zum anderen setzt der Investitionsschub zur Stabilisierung der europäischen Wirtschaft eine schnelle und effiziente Vergabe öffentlicher Aufträge voraus.

Die EU-Kommission hat am 3. April 2020 den Beschluss gefasst, Gegenstände, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und von der Mehrwertsteuer zu befreien (Beschluss (EU) 2020/491, verlängert durch Beschluss 2020/1573). Dies war notwendig und hilfreich für eine erleichterte Einfuhr und Beschaffung von Schutzausrüstung. Der Beschluss sollte aus

Sicht der Bundesregierung unbürokratisch im Einklang mit den einschlägigen Regeln des unmittelbar geltenden EU-Zollrechts umgesetzt werden; den Mitgliedstaaten sollten mehr Optionen für die Nutzung von beschafftem Material zur Unterstützung der WHO und bedürftiger Drittstaaten eingeräumt werden.

Um die Bundesverwaltung in die Lage zu versetzen, noch schneller und einfacher öffentliche Aufträge vergeben zu können und damit auch die Konjunkturbelebung zu unterstützen, hat die Bundesregierung detaillierte Handlungsleitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen. Investive Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen beschleunigt werden. Von verbesserten und beschleunigten Vergabeprozessen des Bundes profitieren die erfolgreichen Bieter und Bewerber der ausgeschriebenen Leistungen, im Normalfall private Unternehmungen.

Entsprechend der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020, soweit diese das EU-Vergaberecht betreffen, hat eine Initiative der deutschen Ratspräsidentschaft darüber hinaus zu Ratsschlussfolgerungen zum öffentlichen Auftragswesen/ Vergaberecht mit dem Fokus auf Effizienz des öffentlichen Einkaufs geführt (beschlossen am 25.11.2020).

Öffentliche Auftraggeber sollen sich künftig über ein Wettbewerbsregister schnell und einfach informieren können, ob Ausschlussgründe bei einem Bieter vorliegen, um das Unternehmen auf dieser Grundlage von der Vergabe eines öffentlichen Auftrags auszuschließen. Das bundesweite elektronische Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt nimmt im Laufe des Jahres 2021 schrittweise seinen Betrieb auf.

Weitere gesetzliche Maßnahmen betreffen den Bereich Sicherheit und Verteidigung mit dem Ziel, Beschaffungen zu beschleunigen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Mit den Neuregelungen wird insbesondere die Ausnahme vom Vergaberecht bei einer Betroffenheit wesentlicher Sicherheitsinteressen konkretisiert.

Ziel der Bundesregierung ist darüber hinaus die Stärkung der nachhaltigen Beschaffung. Unter anderem plant die Bundesregierung, zur Umsetzung der Kabinettsbeschlüsse zum

Klimaschutzprogramm 2030 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur klimafreundlichen öffentlichen Beschaffung zu erlassen.

Die für Auftraggeber und Auftragnehmer geltende Verordnung über Preise und Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen wird auf Grundlage der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe weiterentwickelt und an die seit ihrem Erlass im Jahre 1953 geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Nach entsprechender Abstimmung soll die angepasste Ministerverordnung erlassen und veröffentlicht werden.

#### *Förderung von Innovationen und Digitalisierung sowie Investitionen durch gezielte Unterstützung von Start-Ups*

Voraussetzung dafür, dass innovative Start-ups in Deutschland entstehen und zu internationalen Wettbewerbern heranwachsen können, ist ausreichendes Wagniskapital. Die Bundesregierung baut daher das erfolgreiche Instrumentarium im Bereich der Wagniskapital-finanzierung aus. Mit dem Fondsstandortgesetz sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter junger Unternehmen besser an ihren Unternehmen beteiligen können. Gerade für junge Unternehmen stellt die Mitarbeiterkapitalbeteiligung ein wichtiges Instrument zur Gewinnung von Fachkräften und auch eine Finanzierungsmöglichkeit dar. Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz auch eine Entlastung von Wagniskapitalfonds von der Umsatzsteuer auf Verwaltungsdienstleistungen angestrebt sowie der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen deutlich erhöht. Damit wird zum 1. Juli 2021 ein bedeutender Wettbewerbsnachteil für den Wagniskapital-Standort abgebaut.

Angesichts des im internationalen Vergleich geringen Wagniskapitalaufkommens in Deutschland unterstützt die Bundesregierung Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem Maßnahmenpaket in Höhe von zwei Mrd. EUR. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung Investitionen in digitale Technologien und in digitales Knowhow. Sie stellt zehn Mrd. EUR für einen Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien („Zukunftsfonds“) bei der KfW bereit. Der Zukunftsfonds wird Start-ups verstärkt die

Möglichkeit bieten, über alle Phasen ihrer Unternehmensentwicklung, aber schwerpunktmäßig in der Wachstumsphase, in und über Deutschland hinaus zu wachsen sowie neue Investorengruppen an den deutschen Venture Capital-Markt heranzuführen.

#### *Unterstützung für KMU zur Stärkung digitaler Lösungen*

Die Bundesregierung unterstützt KMU in besonderem Maße dabei, die Potenziale der Digitalisierung stärker zu nutzen, unter anderem mit Maßnahmen im Rahmen des Zukunftspakets des Konjunkturprogramm. Sie setzt dabei einen Schwerpunkt auf die Übertragung von Innovationen in die Praxis, z. B. mit dem gestarteten Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ oder der neuen Förderperiode des bundesweiten Netzwerks „Mittelstand-Digital“.

#### *Weitere Unterstützungsmaßnahmen für KMU im Rahmen der Länderspezifischen Empfehlungen*

- Zukunftsfonds
- Administrative Unterstützung für KMU / Start-ups (auch Komponente 2.2.)
  - Baden-Württemberg - Sonderprogramm "Digitale Zukunft"
  - Berlin - Digitalprämie
  - Niedersachsen - Digitaler Bonus
  - Niedersachsen - DigitalHub
  - Niedersachsen - digitale Beratung
  - Niedersachsen - "digiKom" -Projekt zu digitalen Baugenehmigungsverfahren
- Cluster4Future
- Transferinitiative

### *HOAI-Änderung in Bezug auf die liberalen Berufe gemäß den Länderspezifischen Empfehlungen*

In seiner Entscheidung vom Juli 2019 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die obligatorischen Mindest- und Höchstgebühren der Gebührenstruktur für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Der Gesetzgeber hat die entsprechenden deutschen Vorschriften an das Urteil mit dem Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Zulassungsgrundlage der Gebührenordnung angepasst. Dementsprechend sind Gebühren für Ingenieur- und Architekturdienstleistungen grundsätzlich frei verhandelbar. Für reglementierte Berufe wurde somit die Rechtsklarheit gestärkt und im Einklang mit Länderspezifischen Empfehlungen Vereinfachungen in begrenztem Umfang umgesetzt. Die Regeln sind seit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Darüber hinaus arbeitet die Bundesregierung an einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Oktober 2019) zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Das Aufdecken von Gesetzesverstößen liegt auch im Interesse der Geschäftswelt, da es hilft, potenzielle Missbräuche und Ineffizienzen aufzudecken. Viele Unternehmen betreiben bereits interne Berichtskanäle.

Das Gesetz zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts und zur Änderung der Dienstleistungsvorschriften (in Kraft seit Dezember 2020) präzisiert auch die Bestimmungen des Versicherungssteuerrechts und verbessert damit die Rechtsklarheit. Im Januar 2021 verabschiedete das Kabinett den Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechts- und Steuerberatungsberufe sowie zur Änderung anderer Vorschriften im Bereich der Rechtsberufe. Die beruflichen Verhaltenskodizes für die Rechtsberufe werden grundlegend modernisiert. Zum ersten Mal sind einheitliche Regelungen für berufsunabhängige Unternehmen der Berufspraxis vorgesehen. Die interprofessionelle Zusammenarbeit soll erleichtert und grundsätzlich auf alle liberalen Berufe ausgedehnt werden. Dies ermöglicht neue und innovative Beratungsmodelle. Es werden Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch ausländische Unternehmen der Berufspraxis entwickelt.

Als Meilenstein soll das Gesetzgebungsverfahren bis Mitte 2021 abgeschlossen sein, wobei das Gesetz ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Es ist auch beabsichtigt, einen Ingenieurberuf zu schaffen, der befugt ist, Bauunterlagen einzureichen und zu diesem Zweck Qualifikationsprofile zu definieren. Ein mit dem im Bereich der Architektur vergleichbarer Anerkennungsmechanismus soll unter Verwendung der bestehenden staatlichen Gesetze zur Beurteilung der beruflichen Qualifikation geschaffen werden. Personen, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, erhalten die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Die Bundesländer nutzen die von der EU-Kommission versprochenen Diskussionsmöglichkeiten, wenn möglich vor Ende Februar 2021, und gehen mit einem konkreten Änderungsvorschlag vor.

#### *Verknüpfung zu weiteren Reformmaßnahmen*

- Online-Zugangsgesetz (auch Komponente 6.1.)
- Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Online-Verfahren im Handelsregister (auch Komponente 2.2., 6.1.)
- Die Zukunft der Wertschöpfung
- Gesellschaft der Ideen - Wettbewerb um soziale Innovationen

#### **Beihilfekonformität**

Trifft nicht zu. In diesem Zusammenhang sind keine neuen Beihilfen geplant; die nationalen bzw. subnationalen Regelwerke für Finanzhilfen und Zuwendungen werden nach der Analyse des Bedarfs im Rahmen der beihilferechtlichen Vorschriften weiterentwickelt.

**Stakeholder-Beteiligung**

Beteiligung der Bundesländer bei der Erarbeitung und Umsetzung des Bund-Länder-Programms für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung.

**Mögliche Umsetzungshürden**

Nicht zutreffend.

## 6.2.2 Ausbau der Beratungsleistungen der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) im Rahmen des IBA

### Herausforderungen

Um einen wirksamen Abbau von Investitionshemmnissen bei den zentralen Akteuren öffentlicher Investitionstätigkeit, den Kommunen, zu erreichen, müssen vor allem die zum Teil unzureichenden Personalkapazitäten in den Verwaltungen betrachtet werden. Im KfW Kommunalpanel der letzten Jahre wurde diesen, neben der hohen Auslastung der Bauwirtschaft regelmäßig als einer der Haupttreiber des Investitionsrückstands verwiesen. Bestätigt werden diese Erkenntnisse in einer aktuellen Umfrage der PD unter 364 öffentlichen Zuwendungsempfängern und Fördergebern. Etwa 29 % der Investitionen auf kommunaler Ebene werden über Fördermittel von EU, Bund und Ländern durchgeführt. Dennoch werden die vorhandenen Finanzmittel aus Förderprogrammen nicht schnell genug abgerufen. Laut der Umfrageergebnisse der PD haben etwa 60 % der Zuwendungsempfänger schon mindestens einmal ein Förderprogramm nicht in Anspruch genommen, obwohl es grundsätzlich gepasst und zur Verfügung gestanden hätte. Als Gründe werden vor allem fehlende Personalkapazitäten, hoher Aufwand bei der Beantragung, gerade auch durch uneinheitliche Verfahren, sowie kurze Antragsfristen genannt. Darüber hinaus werden Vergabeprozesse bei den Investitionsprojekten als hohe bis zum Teil sogar sehr hohe Hürde empfunden, für die es angesichts der beschriebenen zum Teil unzureichenden Personalkapazitäten keine erkennbare interne Lösung gibt. Auch bei der Umsetzung von Projekten spielen die fehlenden Personalkapazitäten eine übergeordnete Rolle.

Allgemein hin nimmt die Komplexität und Vielschichtigkeit der Förderlandschaft mit jedem neuen Programm zu. Zur Optimierung der Förderlandschaft empfehlen sowohl Fördergeber als auch Zuwendungsempfänger die Schaffung zentraler Lotsenstellen, die Vereinheitlichung von Förderbedingungen und eine stärkere Einbindung der Zuwendungsempfänger durch die Fördergeber.

Mit der **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)** wurde im Jahr 2009 eine Institution geschaffen, um gezielt gerade auch den Kommunen Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Investitionsvorhaben sowie von Projekten der Verwaltungsmodernisierung anzubieten. Die PD ist dafür mit einer Vielzahl von Beratungsprojekten in ganz Deutschland tätig. Derzeit sind neben dem Bund auch zehn Bundesländer, rund 75 Kommunen, drei kommunale Spitzenverbände sowie weitere Öffentlich-Rechtliche Gesellschafter und sonstige öffentliche Auftraggeber Gesellschafter der PD. Dadurch hat die PD in der föderalen Architektur Deutschlands direkte Verbindungen zu Fördernehmern und –gebern. Insbesondere über die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) sowie durch Umsetzung interkommunaler Beratungsprojekte in Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden besteht die Möglichkeit, kommunale Gebietskörperschaften flächendeckend zu erreichen und zu informieren, was derzeit bereits unter anderem im Bildungsbereich praktiziert wird. Zudem entwickelt die PD bei Beauftragung im Einzelfall bereits jetzt Instrumente zur Selbstanalyse (Reifegradmodelle) und erprobte, umsetzbare und variabel anpassbare Konzepte, die sich auf viele Kommunen anwenden lassen und stellt diese bereit. Die PD führt regelmäßige Austauschformate mit ihren Gesellschaftern und Kunden durch, um gemeinsame Projekte, deren Vorgehensweisen und Ergebnisse zu diskutieren und über Übernahme von erfolgreichen Umsetzungen zu beraten. Auch innerhalb von einzelnen Projekten werden abseits des eigentlichen Auftraggebers weitere kommunale Entscheidungsträger zunehmend mit eingebunden, z.B. mittels sogenannten Sounding-Boards. Letztlich informiert die PD kommunale Interessierte regelmäßig über Projekte und Ergebnisse über den PD-Newsletter; Konzepte und Instrumente werden auch über die Website sowie über die Vorstellung auf Fachveranstaltungen präsentiert und verbreitet.

*Einschlägige Beratungserfahrungen der PD*

Die PD hat durch ihre bisherige Beratungstätigkeit fachliches Know-how in verschiedenen Themenfeldern etabliert. Somit können Fördernehmer durch gezielte und passgenaue Beratungen unterstützt werden und den aufgezeigten Investitionshemmnissen wirkungsvoll begegnet werden.

Das Beratungsportfolio der PD der vergangenen Jahre umfasst beispielsweise Beratungen mit dem Ziel der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung und einiger Bundesländer sowie von Kommunen. Die Projektinhalte orientierten sich zu einem Großteil an den Anforderungen, die aus der Umsetzung des E-Government-Gesetzes (EGovG) und des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) folgen. Thematisch handelt es sich dabei im Wesentlichen um einen erleichterten Zugang zu Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen, Bürger und die Wirtschaft. Im Bereich der Verwaltung waren dazu vor allem notwendige Investitionen zur Einführung einer E-Akte, eines Dokumenten-Management-Systems (DMS), der Einführung der E-Rechnung und für die Einrichtung zentraler Bürger- und Bürgerinnen-Portale zu beraten.

Daneben wurden Beratungen durchgeführt, die Schnittstellen zu weiteren Themengebieten aufwiesen und von vornherein eine wirkungsorientierte Ausrichtung beinhalteten. Hierzu zählen Ansätze zur Priorisierung von Projekten des Themenfeldes Smart City, die strategische Ausrichtung aufgrund geänderter gesellschaftlicher Anforderungen (Arbeiten 4.0) und die Verknüpfung des digitalen Wandels mit möglichen geänderten baulichen Anforderungen an die Gebäude (Mobiles Arbeiten, Umwelt, Desk Sharing, Archive) sowie Themenstellungen im Bereich der Gesundheitsversorgung (Krankenhäuser) und des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Beratungen im Bereich der Bildungsinfrastruktur werden ebenfalls regelmäßig von der PD durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden 29 solcher Beratungen geleistet (dritthöchster Anteil an Gesamtberatungen der PD). Dabei wurden in 16 Fällen Kommunen beim Bau, der Sanierung oder der Erweiterung von allgemeinbildenden Schulen bzw. Berufsschulen unterstützt. Die übrigen Projekte betrafen Hochbaumaßnahmen zur Bereitstellung von

Gebäuden der außerschulischen Bildung wie Volkshochschulen und Erwachsenen-Bildungseinrichtungen mit Musikschulen und ähnlichen Bildungsangeboten. Des Weiteren werden aktuell mehrere Landkreise und Schulträger bei der Entwicklung von Konzepten zur Beschaffung und Administration von mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler sowie zur Schul-ITberatung begleitet.

Die wesentlichen Fragestellungen in diesen Projekten betrafen die Wirtschaftlichkeit und die Möglichkeit der Nutzung alternativer Beschaffungsvarianten. Ein vermehrt auftretender Faktor zur Neugestaltung der Bildungseinrichtungen war eine pädagogische Neuanpassung, welche erhebliche Unterschiede in der Raumplanung der Gebäude und häufig auch eine geänderte Vorgehensweise bei der Planung und Feststellung des Raumbedarfs erfordert. Erweiterte partizipative Ansätze sind in vielen Verwaltungen nicht üblich und verlangen eine besondere – oftmals noch externe – Unterstützung. Darüber hinaus berät die PD Landesverwaltungen bei der Digitalisierung von Schulprogrammen.

*Beratungsleistungen der PD im Rahmen des Forschungsvorhabens „Investitionsberatung lebenszyklus- und wirkungsorientierter Beschaffungen“*

Derzeit berät die PD im Rahmen des Ressortforschungsvorhabens „Investitionsberatung lebenszyklus- und wirkungsorientierter Beschaffungen“ (IBA) eine Vielzahl von öffentlichen Einrichtungen bei der konkreten Planung, Konzipierung und Umsetzung von Investitionsvorhaben. Der zögerliche Abruf von Fördermitteln kann neben Engpässen im Bausektor und insbesondere auch, wie erwähnt, mit unzureichenden Verwaltungs- und Planungskapazitäten in den (kommunalen) Verwaltungen erklärt werden. Die mangelnden Verwaltungs- und Planungskapazitäten können neben einer unzureichenden Ausstattung mit entsprechendem Personal und Sachmitteln aber auch darauf zurückzuführen sein, dass die öffentlichen Auftraggeber Defizite hinsichtlich des für die Infrastrukturplanung und -beschaffung erforderlichen Know-hows aufweisen. Der Investitionsberatungsauftrag für lebenszyklus- und wirkungsorientierte Beschaffungen

soll es ermöglichen, solche Defizite aufzudecken, die eine sachgerechte und regelkonforme Verwendung der Haushaltsmittel und die Umsetzbarkeit von Projekten hemmen.

Übergeordnetes Ziel des IBA ist es dabei, Erkenntnisse zu erlangen, wie durch eine stärkere Berücksichtigung der Wirkungsorientierung die Effektivität und Effizienz bei Beschaffungen gesteigert werden können. Gleichzeitig sollen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse Lösungen und Instrumente entwickelt werden, die sich auf eine Vielzahl vergleichbarer Vorhaben übertragen lassen und damit eine Hebewirkung erzielen. Dazu werden für viele Akteure relevante Investitionsvorhaben mehrdimensional analysiert und in Bezug auf verschiedene Wirkdimensionen verglichen, verschriftlicht und die Ergebnisse anderen Akteuren in vergleichbaren Entscheidungssituationen zur Verfügung gestellt. Als Beispiel lässt sich hier in einem konkreten Vorhaben im Bereich der Bildungsinfrastruktur die Analyse unterschiedlicher Ansätze der Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten (Verleih, GYOD, BYOD) sowie deren Administration benennen, bei der die Varianten in verschiedenen Wirkdimensionen analysiert und verglichen sowie konkrete Umsetzungsmöglichkeiten eruiert werden. Mit der Befähigung öffentlicher Auftraggeber, die mit der Wirkungsorientierung verbundenen Anforderungen umzusetzen, geht dann nicht nur eine wirtschaftlichere Mittelverwendung, sondern regelmäßig auch die Entwicklung zu einer im Gesamten effizienteren Organisation der Infrastrukturbeschaffung einher.

Um repräsentative Ergebnisse des Beratungsauftrages im Sinne der Ressortforschung zu gewährleisten, sollten die Beratungsleistungen in möglichst breiter Streuung erbracht werden, sich also in sachlicher Hinsicht über die verschiedenen Sektoren und räumlich gesehen über das Bundesgebiet verteilen. Dies ist auch erforderlich, um nicht durch Vorab-Beschränkungen die Entwicklung innovativer Ansätze zu behindern.

### **Ziele und Wirkungen**

Zur Stärkung der Investitionstätigkeit, insbesondere auf Ebene der Kommunen, sollen die föderalen Verwaltungseinheiten in die Lage versetzt werden, Förderprogramme besser in Investitionsprojekte einbinden zu können. Dadurch kann ein schnellerer und auch qualitativvoller Abruf der Bundesfördermittel erreicht werden. Darüber hinaus ist es Ziel, die Passgenauigkeit von Förderprogrammen durch stärkere Einbindung der Zuwendungsempfänger zu erhöhen und durch zentrale Lotsenfunktionen die Erkenntnisse aus Antrags- und Umsetzungsprozessen von Förderprojekten besser vervielfältigen und auf eine breitere Basis stellen zu können.

Neutrale Beratungsmöglichkeiten für öffentliche Auftraggeber auf der Ebene der Kommunen, aber auch des Bundes, der Länder und für sonstige öffentliche Auftraggeber sollen diese vor allem in die Lage versetzen, eigenständig die erforderlichen Verfahrensschritte für eine effektive und effiziente Infrastrukturbeschaffung einzuleiten bzw. durchzuführen. Wichtig ist, dass durch eine mögliche Beratung seitens der PD kein Eingriff in die Landeshoheit erfolgt; vielmehr ist zu gewährleisten, dass die Beratung landesspezifisch erfolgt und keine Doppelstrukturen aufgebaut werden.

### **Durchführung/Ausgestaltung**

Als gemeinsame Einrichtung von Bund, Ländern und Kommunen ist die PD besonders geeignet, Beratungsleistungen zu erbringen, die alle drei föderalen Ebenen betreffen, und somit beim Abbau von Investitionshemmnissen unterstützend tätig zu werden. Die im weiteren Verlauf skizzierten Beratungsleistungen der PD werden vom Bund im Rahmen Aufstockung des IBA Forschungsvertrags finanziert und stehen somit den Beratenen ohne den Einsatz eigener Mittel zur Verfügung. Somit soll eine hohe Mittelbindung und eine breite Akzeptanz der Maßnahmen erreicht werden.

Für die Ausweitung der Ressortforschung „Investitionsberatung lebenszyklus- und wirkungsorientierter Beschaffungen“ wird ein zusätzliches Gesamtvolumen von 50 Mio.

EUR für die Jahre 2021 bis 2026 bereitgestellt. Somit kann die PD ihre Beratungstätigkeit zum Abbau von Investitionshemmnissen nachhaltig ausbauen. Dabei ist für das Jahr 2021 eine Anlaufphase der Maßnahme mit einem finanziellen Volumen i. H. v. 2 Mio. EUR vorgesehen, für die Jahre 2022 bis 2025 beträgt die finanzielle Ausstattung 10 Mio. EUR p.a., für das Jahr 2026 werden 8 Mio. EUR veranschlagt. Somit erweitert der Bund die der PD zur Verfügung stehenden Mittel signifikant, aktuell ist im Bundeshaushalt 2021 für das IBA-Programms ein Volumen in Höhe von 4 Mio. EUR veranschlagt.

Dabei ist wie bei bisher allen IBA-Beratungen sichergestellt, dass die Beratung sich an den Interessen und Bedürfnissen der beratenen Einrichtung orientiert. Zudem besteht die Möglichkeit zur Steigerung der Effektivität der Umsetzung einzelner Leistungen durch PD gesteuerte Fremdberatung in Anspruch zu nehmen.

Um bestehende Investitionshemmnisse bei Förderprogrammen insbesondere für Kommunen möglichst effektiv und effizient abzubauen, wird der Investitionsberatungsauftrag für lebenszyklus- und wirkungsorientierte Beschaffungen der PD entlang von zwei Dimensionen ausgeweitet.

- Horizontale Erweiterung: **Ausweitung der Beratungen der PD für effizientes Fördermanagement an der Schnittstelle zwischen Fördergeber und Fördernehmer („Förderlotse“) im Rahmen des IBA** bei Bundesförderprogrammen für Kommunen mit Finanzierungskompetenz des Bundes. Dabei bieten sich insbesondere Förderprogramme des DARF bzw. des Konjunkturprogramms an. Das Beratungsmandat beinhaltet dabei auch, Hemmnisse bei der Umsetzung öffentlicher Investitionsvorhaben auf verschiedenen föderalen Ebenen zu ermitteln und Lösungsansätze zu erarbeiten, um die wirtschaftliche Verwendung von Investitionsmitteln sicherzustellen und zu verbessern.
- Vertikale Erweiterung: **Gezielte Beratungsleistungen der PD zur nachhaltigen Umsetzung von IT-Investitionen in Schulen im Rahmen des IBA** zur Steigerung

der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Das Beratungsmandat beinhaltet dabei insbesondere die Stärkung vorhandenen Verwaltungs-Know-hows mit dem Ziel der eigenständigen Projektumsetzung.

### **6.2.2.1 Ausweitung der Beratungen der PD für effizientes Fördermanagement an der Schnittstelle zwischen Fördergeber und Fördernehmer („Förderlotse“) im Rahmen des IBA**

Adressaten dieses Unterstützungsangebotes sind öffentliche Empfänger von Fördermitteln des Bundes und die für die Ausgestaltung der Förderprogramme des Bundes und deren Umsetzung verantwortlichen Stellen bei Bund und Ländern:

- Um eine verbesserte Wirkung von Förderprogrammen zu ermöglichen, fungiert die PD in der Funktion eines „Förderlotsen“. Sie wird also als dezentrale Beratungseinheit in einer Mittlerrolle an der Schnittstelle zwischen Fördergeber (Bundesressort) und Fördernehmer (Kommune) bei ausgewählten Bundesförderprogrammen für Kommunen mit Finanzierungscompetenz des Bundes angesiedelt. Sowohl Fördergeber als auch Zuwendungsempfänger nennen in einer aktuellen Analyse der Förderlandschaft der PD den Aufbau von Lotsenstellen an erster Stelle (jeweilige Zustimmung höher als 20 %) bei der Beantwortung der Frage wie durch die Verbesserung von Informationsmöglichkeiten die Wirkung von Förderprogrammen erhöht werden kann.
- In der Rolle als Förderlotse kann die PD in erster Linie Zuwendungsempfänger bei der frühzeitigen Prüfung von Zweckmäßigkeit und Funktionalität von Förderanträgen betreten. Des Weiteren wird durch die Lotsenfunktion eine verstärkte Nutzerbeteiligung („Bottom-Up“) etabliert, was in Konsequenz die Akzeptanz eines Förderprojektes als erste Stufe (Bedingung) einer Förderung steigert. Dies gelingt nicht zuletzt, da der Informationsaustausch zwischen Fördergeber und Zuwendungsempfänger durch die Lotsenfunktion der PD deutlich intensiviert wird.
- Die jeweiligen Fördergeber, die Bundesressorts, werden mit dem übergeordneten Ziel beraten, bei der Ausgestaltung der Förderprogramme die Gegebenheiten auf

der Seite der Fördernehmer stärker zu berücksichtigen („Top-Down“). So sollen mittelfristig Fördergeber für eine Vereinfachung von Förderbedingungen im insgesamt sensibilisiert werden. Dadurch können Investitionshemmnisse, die aufgrund einer komplexen Ausgestaltung der Förderrichtlinien entstehen, wirksam und nachhaltig abgebaut werden.

- Die Länder, in deren Zuständigkeit die Umsetzung einer Vielzahl von Bundesförderprogrammen liegt, können hier auf Wunsch beratend bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien und der Organisation der Umsetzung der Förderprogramme unterstützt werden.

Wesentliches Erkenntnisinteresse der Beratungen im Rahmen des IBA soll zudem sein, wie qualifizierte Projekte bestmöglich in die Förderung zu bringen sind und wie es gelingt, die Verfahren für geförderte Projekte bei gleichzeitiger Hebung der Projektqualität zu beschleunigen.

- Die Beratungen umfassen in erster Linie eine Hilfestellung bei der Beantragung der Investitionsprojekte der Zuwendungsempfänger.
- Des Weiteren wird eine Prüfung von Zweckmäßigkeit und Funktionalität der Projektanträge vorgenommen. So soll die PD insbesondere erste Einschätzungen zur Werthaltigkeit eines eingereichten Projektes generieren. Diese würden sich von der Granularität unterhalb der bisherigen Machbarkeitsstudien mit integrierter Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bewegen, mit dem Ziel, mittels einer qualitativen Bewertung sehr schnell einen ersten Eindruck von der Zweckmäßigkeit eines Projektes zu gewinnen. Ist diese erste Einschätzung positiv, würde eine qualifizierte Machbarkeitsstudie (evtl. in Verknüpfung mit den Landesförderbanken wegen der Finanzierungsfragen) erstellt, die dann idealerweise unmittelbar in ein Umsetzungskonzept münden könnte.

Integraler Bestandteil des IBA ist es, den Fokus jeweils auf die Umsetzbarkeit und Umsetzung der jeweiligen Fördermaßnahme zu setzen und diese als Erfolgskriterium zu betrachten. Die einzelnen Maßnahmen sollten nach der Realisierung so aufbereitet werden, dass diese andernorts – wiewohl mit Anpassungen, aber mit einem geringeren Beratungsaufwand – ebenfalls umgesetzt werden können. Dadurch kann mit vergleichsweise geringem Aufwand der Erkenntnisgewinn der Beratungen der PD auch z.B. über Kommunale Spitzenverbände oder Gesellschafteraustausch in der Horizontalen ausgebracht werden. Darüber hinaus ist geplant, die Erkenntnisse der Ressortforschung mit den Bundesländern zu teilen, denn potenziell können die Forschungsergebnisse auch auf Ebene der Länderressorts zur Optimierung der Umsetzung von Landesförderprogrammen beitragen.

Die geplanten inhaltlichen Schwerpunkte orientieren sich an den Maßnahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans bzw. den Maßnahmen des Konjunkturprogramms. Die PD wird hierzu zunächst eine umfassende Sichtung und Vorauswahl in Frage kommender Förderprogramme durchführen. Die Beratungstätigkeit der PD soll auf weitere, künftig aufzulegende Bundesförderprogramme innerhalb des Themenfokus ausgeweitet werden. Thematische Schwerpunkte könnten dabei auf den folgenden Bereichen liegen, bei denen besonderer Förderbedarf für Investitionen besteht:

- Beratungen für Ausbau und Stärkung des Öffentlichen Gesundheitswesens (insb. Krankenhäuser) und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsämter),
- Beratungen für Infrastrukturausbau im Wissenschafts-, Bildungs- und Kitabereich,
- Beratungen für flächendeckende Umsetzung nachhaltiger Quartiersentwicklungs- und Baukonzepte (z.B. Infrastruktur, Prozesse),
- Beratungen für den Ausbau und Stärkung der Digitalisierung der Verwaltung.

Basierend auf der durch PD erstellten Vorauswahl geeigneter Förderprogramme wird in enger Absprache zwischen PD und dem jeweiligen federführenden Bundesressort eine Beratungsstrategie erarbeitet. Diese bildet die Grundlage der Beratungstätigkeiten der PD für das jeweilige Förderprogramm. Die Beratungsstrategie wird auf Grundlage der folgenden Schritte ausgearbeitet:

1. Ggf. Entwicklung und Aufbau Förderprogramm sowie Förderprozess:
  - Auswertung der Projektideen, Durchführung eines Workshops mit den Beteiligten des Fördergebers, Ableitung von Erkenntnissen in Bezug auf die Ausgestaltung des Förderprogramms,
  - Entwicklung eines seriellen Förderprogramms für kommunale Zuwendungsempfänger (inhaltliche Konzeption und Ausgestaltung).
2. Gezielte Beratung von kommunalen und anderen öffentlichen Zuwendungsempfängern:
  - vorbereitende Investitionsstrategieberatungen zur Entwicklung von Finanzierungs- und Umsetzungskonzepten einschl. Machbarkeitsstudien unter Berücksichtigung des Einsatzes von Fördermitteln – ggf. Schnittstellenfunktion zwischen Zuwendungsgebern (Landesministerien und anderen öffentlichen Einrichtungen) und Zuwendungsempfängern (Kommunen, andere öffentliche Einrichtungen),
  - fachliche Begleitung bei der Entwicklung eines bedarfsgerechten Projektierungskonzeptes,
  - Fachliche Entwicklung und Begleitung der entsprechenden Fördermittelantragsverfahren ggf. in Zusammenarbeit mit den Landesministerien,
  - Begleitende Erarbeitung eines (Zwischen)-Verwendungsnachweises und Fördermittelcontrollings.
3. Lotsenfunktion für das Förderressort mit übergeordnetem Programmmanagement (Monitoring, Wirkungsorientierung, Kommunikation).

Die gezielten Beratungen der kommunalen Zuwendungsempfänger (siehe Punkt 2 der Beratungsstrategie) können auf unterschiedliche Weise erfolgen und leiten sich aus der folgenden Systematisierung ab.

1. Systematische Bestandsaufnahme zur passgenauen Entwicklung von Lösungen.
2. Konzeption und Entwicklung von spezifischen Beratungsangeboten.
3. Durchführung der Beratungsleistungen basierend auf den entwickelten Konzepten, umfasst Beratungen mit
  - a. Geringem Umfang (Quick-Check, Workshops, ggfs. Antragsbegleitung),
  - b. Mittlerem Umfang (Konzeption und Begleitung von einzelnen öffentlichen Auftraggebern),
  - c. Hohem Umfang (Begleitung großer Träger, interkommunale Zusammenarbeit).
4. Programmmanagement (Monitoring, Wirkungsorientierung, Kommunikation).

Die PD ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits beratend bei der Umsetzung von zwei Förderprogrammen des Bundes für Kommunen und andere öffentliche Einrichtungen tätig. Im Folgenden wird die derzeitige Beratungstätigkeit der PD bei diesen beiden Förderprogrammen beschrieben, um anhand dieser beispielhaften Veranschaulichung den Ansatz bei weiteren Förderprogrammen zu verdeutlichen. Dies soll die Perspektiven zur künftigen weiteren Stärkung des Beratungsmandats der PD aufzeigen:

#### *I. Gezielte Beratungsleistung der PD bei Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes*

Das Krankenhauszukunftsgesetz stellt den 2.000 Krankenhäusern in Deutschland 4,3 Mrd. EUR im Wesentlichen für Digitalisierungsvorhaben und IT-Sicherheit zur Verfügung. Die Anträge werden von den Krankenhäusern über die Länder eingereicht und vom Bundesamt für Soziale Sicherung bewilligt. Die Anträge können in 11 Förderfeldern

gestellt werden und müssen je nach Förderfeld zahlreiche inhaltliche Anforderungen erfüllen.

PD berät mehrere öffentliche Krankenhäuser dabei, die Förderanträge so zu stellen, dass die geforderten Bedingungen erfüllt werden. Dabei analysiert PD gemeinsam mit den Krankenhäusern die Ist-Situation und arbeitet die vom Förderprogramm verlangten Anforderungen heraus.

Auf die Länder und das Bundesamt für Soziale Sicherung kommen perspektivisch tausende Anträge zu. Um die Antragsverfahren zu unterstützen, müssen zertifizierte Dienstleister/IT-Dienstleister bestätigen, dass mit dem im Antrag geschriebenen Vorhaben der Förderzweck des jeweiligen Förderfeldes erreicht werden kann. PD ist zertifizierter Dienstleister und bestätigt die Anträge entsprechend. Anträge können von den Ländern beim Bundesamt für Sozial Sicherung (BAS) bis zum 31.12.2021 gestellt werden, danach muss die Umsetzung bis zum 31.12.2024 erfolgen. PD wird derzeit auf Anforderung einzelner öffentlicher Krankenhäuser tätig.

Dieses Beispiel zeigt, wie im Rahmen einer Ausweitung der Beratungen der PD für effizientes Fördermanagement an der Schnittstelle zwischen Fördergeber und Fördernehmer künftig aussehen könnte. PD könnte diese Beratung bei ähnlichen Förderprogrammen flächendeckend für alle öffentlichen Krankenhäuser erbringen und als Ansprechpartner für die Antragstellung (z. B. individuelle Beratung) und Umsetzung (z. B. Fragen zur Ausführung der Anträge) dienen. Da die Antragsfristen der Krankenhäuser bei den Ländern meist Mitte 2021 liegen, ist vor allem eine Beratung zur Umsetzung der Förderung sinnvoll. Hier könnte PD einen zentralen Ansprechpartner für Rückfragen installieren, der einheitlich allen Krankenhäusern zur Verfügung steht. Somit werden die Länder von etwaigen Informationsanfragen entlastet.

## II. Gezielte Beratungsleistung der PD bei Umsetzung des *Online-Zugangs-Gesetz*

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet den Bund und die Länder dazu, ihre Verwaltungsleistungen bis 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Dazu soll einerseits der Aufbau eines Bundesportales, inklusive Nutzerkonto als Identifizierungskomponente, umgesetzt werden. Andererseits beinhaltet das Gesetz die Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern zu einem Portalverbund sowie die Bereitstellung von erforderlichen Basisdiensten und IT-Komponenten.

Durch das am 3. Juni 2020 beschlossene Konjunkturpaket investiert der Bund 3 Mrd. EUR in die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Das OZG soll jetzt zügig und flächendeckend umgesetzt werden und deshalb werden Länder und Kommunen zusätzlich finanziell unterstützt, wenn diese das gemeinsame Architekturkonzept „Einer-für-Alle/Viele“ (EFA-Prinzip) verfolgen.

PD berät das für die Umsetzung des Konjunkturpaketes verantwortliche BMI im Programmmanagement und begleitet im Auftrag des BMI auch alle in ihren jeweiligen Themenfeldern verantwortlichen Bundesressorts in der Umsetzung dieses sehr anspruchsvollen Förderprogrammes. Es muss in sehr kurzer Zeit bis Ende 2022 ein sehr hoher Förderbetrag unter föderalen Bedingungen in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen arbeitsteilig umgesetzt werden. Dabei berät die PD ebenfalls einige Länder und mehrere Kommunen z.B. bei der Erstellung der Förderanträge oder Umsetzung der geförderten Projekte.

Dieses Beispiel zeigt, welche Kompetenzen die PD in der Beratung aller föderalen Ebenen sowie ein hocheffizientes agiles und wirkungsorientiertes Programm- und Projektmanagementverständnis der PD in die Beratungen für effizientes Fördermanagement an der Schnittstelle zwischen Fördergeber und Fördernehmer künftig einbringen könnte, um Bund, Länder und Kommunen zu entlasten und eine effiziente und wirksame Umsetzung auch sehr komplexer Förderprogramme zu unterstützen.

### 6.2.2.2 Beratungsleistungen der PD zur nachhaltigen Umsetzung von IT-Investitionen in Schulen

Über den 2015 errichteten Kommunalinvestitionsförderungsfonds stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Das Gesamtvolumen des Fonds beträgt 7 Mrd. EUR und verteilt sich auf zwei Förderprogramme, die in den beiden Kapiteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) geregelt sind. Nach Kapitel 1 des KInvFG („Infrastrukturprogramm“) fördert der Bund mit insgesamt 3,5 Mrd. EUR im Zeitraum von 2015 bis 2021 kommunale Investitionen in verschiedene Teilbereiche der Infrastruktur, so z.B. städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen zum Lärmschutz und den Ausbau von Breitbandverbindungen. Auch Investitionen in die Bildungsinfrastruktur können gefördert werden, allerdings nur insoweit, als der Bund auch Gesetzgebungskompetenz hat. Dies verlangt Artikel 104b GG, auf dessen Grundlage der Bund diese Finanzhilfen gewähren darf. Nach Kapitel 2 des KInvFG („Schulsanierungsprogramm“) unterstützt der Bund ebenfalls mit 3,5 Mrd. EUR gezielt kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden. Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 104c GG, der im Sommer 2017 im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen angesichts des erheblichen Sanierungs- und Modernisierungsrückstands im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur neu geschaffen wurde. Dieser ermöglicht es dem Bund, Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Schulinfrastruktur unabhängig von der Gesetzgebungskompetenz zu fördern.

Dabei kommen die Finanzhilfen des Bundes ausschließlich finanzschwachen Kommunen bzw. entsprechenden Gebieten in den drei Stadtstaaten zugute. Die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt über einen Verteilungsschlüssel, der die Kriterien Einwohnerzahl, Kassenkreditbestand und Arbeitslosenzahl je zu einem Drittel berücksichtigt. Dadurch profitieren diejenigen Länder überproportional von den Förderprogrammen, in denen sich aufgrund von Strukturschwäche die finanzschwachen Kommunen konzentrieren.

Gerade bei den Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur mit Bezug zur Informations- und Kommunikationstechnik zeigt sich jedoch, dass die Bereitstellung von Investitionsmitteln alleine nicht bereits die bestehenden Investitionsstaus löst, sondern eine Unterstützung der Kommunen bei der Planung und Umsetzung dieser Investitionsvorhaben zusätzlich notwendig ist. So wurden die durch die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ bereitgestellten Mittel bis Ende 2020 nur in geringem Umfang abgerufen.

Oftmals sind Kommunen bereits damit überfordert, derartige Maßnahmen sachgerecht und wirtschaftlich zu planen und umzusetzen. Beispielsweise müssen Schulen bei der Beschaffung von IT-Ausstattung, etwa Laptops, zudem noch die technische Infrastruktur, etwa W-LAN, bereitstellen. Darüber hinaus müssen Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt sowie eine funktionale Gesamtkonzeption (etwa Organisation, Lizenzverwaltung, etc.) ausarbeitet werden. Nicht zuletzt muss die langfristige Tragfähigkeit des Konzepts gewährleistet werden.

Ziel der Maßnahme ist es, auf Basis einer Erhebung der übergreifenden Ausgangslage zur Typisierung und darauf aufbauender Konzepte, Beratungsleistungen zur Eigenanalyse, Konzeption, Umsetzung und dem Monitoring von Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur, insbesondere mit Bezug zur IT, zu erbringen.

Dafür könnte die **PD im Rahmen des DARP durch den Bund beauftragt werden**, interessierten Kommunen (Schulträgern und Schulleitungen) sowie Landesstellen die diesbezüglichen Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Vorrangiges Ziel des Einsatzes der PD ist eine „Hilfe zur Selbsthilfe“, also die Stärkung des vorhandenen Verwaltungs-Know-how mit dem Ziel der eigenständigen Projektumsetzung („Enabling“). Hierzu gehören insbesondere die Klärung der differenzierten Ausgangslagen, um eine Typisierung vornehmen zu können, die Erstellung von Gesamtkonzepten sowie die Umsetzungsbegleitung für die Gesamtheit der Schulen einer Verwaltungseinrichtung, um eine zukunftssichere und mit den vorhandenen Mitteln administrierbare Struktur zu

schaffen. Zudem sollen alle Stakeholder über ein Programmmanagement in den Prozess eingebunden und der Fortschritt ermittelt werden.

Es ergeben sich damit die folgenden Bausteine, die parallel bearbeitet werden können:

1. **Systematische Bestandsaufnahme und Typisierung von Schulen** (Klärung der übergreifenden Ausgangslage in Bezug auf aktuellen IT-Einsatz, Administration, Nutzung von Cloudlösungen, Konzepten zur passgenauen Entwicklung von Lösungen).
2. **Konzeption und Entwicklung von gezielten Beratungsangeboten** in den unten genannten Bereichen, inkl. Ermittlung der Förderhemmnisse.
3. **Durchführung und Umsetzung von Beratungsleistungen** basierend auf den entwickelten Konzepten,
  - a. In geringem Umfang (Quick-Check, Workshops, Antragsbegleitung),
  - b. Mittlerem Umfang (Konzeption und Begleitung von einzelnen Trägern/ Kommunen),
  - c. Hohem Umfang (Begleitung großer Träger, interkommunale Zusammenarbeit).
4. **Programmmanagement** (Monitoring, Wirkungsorientierung, Kommunikation, Stakeholder-Management (z. B. Länder, Öffentlichkeit, kommunale Spitzenverbände)).

Konkrete Themen der Erarbeitung und Beratung in den Bausteinen 1. – 3. sind unter anderem:

1. pädagogisch/didaktisch orientierter Technikeinsatz,
2. Aufbau von technischer Infrastruktur, schulinternes Internet und WLAN-Netze, Ausbau Internetanschlüsse, Planung Glasfaserverkabelung von Schulgebäuden,
3. Entwicklung von Betriebskonzeptionen für Schul-IT; Einrichtung und Administration von internen Schulnetzwerken (Bildungs- und Verwaltungsnetze),
4. Konzipierung und Maßnahmenumsetzung zur IT-Sicherheit;

5. Beschaffung von mobiler und stationärer IT-Ausstattung,
6. Einbindung mobiler Endgeräte der Schülerinnen und Schüler (GYOD, BYOD),
7. Unterstützung bei der Entwicklung der Medienentwicklungspläne,
8. Projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung einer Investitionsmaßnahme dienen,
9. Stärkung der IT-Kompetenz des Personals (Ausbildungskonzeptionen zur Durchführung von digitalem Unterricht, Planung des Unterrichts mit digitalen Tools),
10. Beratung zum Einsatz von Cloud-Lösungen.

Die Identifikation geeigneter Projekte im Rahmen der geplanten Maßnahme wird von der PD geleistet, etwa über Dialoge mit ihren Stakeholdern oder kommunalen Spitzenverbänden. Es gelten die Grundsätze des IBA, für möglichst aussagekräftige Forschungsergebnisse einen heterogenen Sachbezug sowie eine breite räumliche Abdeckung anzustreben. Angesetzt ist hierbei ein kaskadiertes System, bei dem über die kommunalen Spitzenverbände des Bundes und der Länder selektiv sowie gebündelt Kommunen beraten werden.

Als zu beratende Instanz wird im Kern auf die rund 5.500 öffentlichen Schulträger abgestellt, mit denen Konzepte entwickelt, umgesetzt und erprobt werden. Die Auswahl der zu beratenden Institutionen erfolgt auf Basis der zuvor entwickelten und im weiteren Prozess verifizierten Typisierung von Schulträgern und Schulen auf Basis unterschiedlicher Ausgangslagen und Zielsetzungen. Auf diese Weise können passgenaue Konzepte entwickelt werden, die eine hohe Anwendbarkeit auf einen großen Teil der Schulträger und Schulen aufweisen. Es wird angestrebt, in der Startphase mehrere große, mittlere und kleinere Schulträger zu beraten. Auf diese Weise sollen möglichst viele verschiedene Schulen mittelbar adressiert werden können. Die Verbreitung der Konzepte verläuft in umgekehrter Richtung sowie zusätzlich über die Einbindung von regionalen und bundesweiten Netzwerken (beispielhaft das „Forum Bildung Digitalisierung“).

### **Zielgruppe**

Zentrale Zielgruppe der Maßnahmen ist die kommunale Verwaltung, die Maßnahmen im Bereich von Infrastrukturinvestitionen, Digitalisierung, Klimaschutz und klimafreundliche Mobilität oder zur Stärkung Pandemie-resilienter Gesundheitssysteme umsetzt und sich dabei der Förderprogramme von EU, Bund und Ländern bedient.

Darüber hinaus sind die Bundesressorts (für ihre Förderprogramme) Zielgruppe der Maßnahmen. Die Ergebnisse der Ressortforschung sollen in einem weiteren Schritt auch Länderressorts verfügbar gemacht werden. Die oben beschriebenen Maßnahmen sind dabei grundsätzlich für alle Schwerpunkte des DARP-Programms umsetzbar.

### **Zeitplan/-schiene**

Mit einer Umsetzung der Maßnahmen nach Abschnitt 6.2.2.1. und 6.2.2.2. kann unmittelbar begonnen werden. Im zweiten Halbjahr 2021 wird mit einer Anlaufphase kalkuliert, in der zum einen die zunächst infrage kommenden Förderprogramme eingegrenzt und ausgewählt werden. Seitens der PD ist es zudem essentiell, Personal aufzubauen sowie die Grundlagen der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu schaffen. Dies umfasst unter anderem die Kommunikation und Einbeziehung von Stakeholdern wie beispielsweise die Kommunalen Spitzenverbände. Die haushalterische Berücksichtigung der Maßnahme erfolgt im Bundeshaushalt 2022 in Kap. 0810 Tit. 526 03. Die geplante Anlaufphase wird durch eine Tranche von 2 Mio. EUR finanziert, ab dem Jahr 2022 werden bis einschließlich 2025 mit 10 Mio. EUR jährlich veranschlagt. Für 2026 ist ein Mittelbedarf von 8 Mio. EUR vorgesehen.

### **Verbindung zu Reformen und Investitionsmaßnahmen**

Geplant ist, wie unter Abschnitt 6.2.2.1 skizziert, die Ausweitung der Beratungen der PD für effizientes Fördermanagement an der Schnittstelle zwischen Fördergeber und Fördernehmer („Förderlotse“) direkt mit den in Frage kommenden Investitionsmaßnahmen des DARP zu verknüpfen. Die PD berät die federführenden Bundesressorts der jeweiligen Maßnahme auf deren Wunsch unmittelbar bei der Ausgestaltung ihrer Förderprogramme für Kommunen.

Hervorzuheben sind die bereits bestehenden Beratungsverhältnisse der PD mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie des Bundesministeriums für Gesundheit bei der Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes. Diese Beispiele verdeutlichen die Praktikabilität und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahme.

Die skizzierte Reformmaßnahme 6.2.2.2 hat einen direkten und intensiven Bezug zum Maßnahmenpaket der Komponente 3.1 „Digitalisierung der Bildung“ des DARP. Sie ergänzt diese Komponente komplementär und trägt somit zur Erfüllung der Länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 bei, die digitale Infrastruktur auszubauen sowie den Bildungsbereich zu stärken.

#### *Agentur für Sprunginnovationen (SprinD GmbH)*

Im August 2018 hat die Bundesregierung den Aufbau einer Agentur für Sprunginnovationen beschlossen. Die Agentur wurde im Dezember 2019 gegründet. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats fand im September 2020 statt. Der Vorstand stimmte der Gründung der ersten Tochtergesellschaft zu.

Ziel ist es, das Entstehen radikaler technologischer und marktverändernder Innovationen voranzutreiben. Zwischenzeitlich hat die Agentur erste Ideen mit dem Potenzial einer Sprunginnovation identifiziert. Im Rahmen der Gründung der Agentur für

Sprunginnovationen erprobt die Bundesregierung mit Pilotinnovationswettbewerben ein über die bisherige Forschungsförderung hinausgehendes neues Instrument. Damit sollen Innovationen von besonderer technologischer und gesellschaftlicher Relevanz gefördert werden. Die Bundesregierung hat Pilotwettbewerbe zu den Themen „Energieeffiziente Elektronik-Hardware für Künstliche Intelligenz“ („Energieeffizientes KI-System“), „Organersatz aus dem Labor“ sowie „Weltspeicher“ gestartet.

### *Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung*

Reallabore – als Testräume für Innovation und Regulierung – sollen Freiräume für die Erprobung von Innovationen in einem räumlich, zeitlich und rechtlich abgesicherten Rahmen schaffen und gleichzeitig eine innovationsoffene Weiterentwicklung des Rechtsrahmens ermöglichen („regulatorisches Lernen“).

Durch Vernetzung und Informationsaustausch (Reallabore-Netzwerk, Interministerielle Arbeitsgruppe, Reallabore-Handbuch, Datenschutz-Praxishilfe, Veranstaltungen), praktische Unterstützung konkreter Projekte („Innovationspreis Reallabore“, projektbezogener Austausch mit anderen Ressorts, Rechtsgutachten) sowie einer Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Schaffung und Verbesserung von Experimentierklauseln (Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln, neue Klauseln in verschiedenen Fachgesetzen, Prüfung eines möglichen „Bundesexperimentiergesetzes“) wird der Einsatz von Reallaboren in Deutschland gestärkt.

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurden Ratsschlussfolgerungen verabschiedet, die auf eine Stärkung von Reallaboren und Experimentierklauseln in der EU und auf EU-Ebene abzielen. Nach der Verleihung des ersten Innovationspreises Reallabore im Mai 2020 ist eine Wiederholung des Wettbewerbs geplant.

**Stakeholder-Beteiligung**

Die Gesellschafter der PD, insbesondere Bund, Länder und Kommunen, sind relevante Stakeholder der Maßnahme. Die Reform weist dabei eine dezidiert föderale Komponente auf, denn die Kommunen sind Fördernehmer der relevanten Programme. Entsprechend sind kommunale Spitzenverbände neben Fachverbänden und -Netzwerken auf Bundes- und Länderebene als Stakeholder zu involvieren, sowohl bei der Auswahl geeigneter zu beratender Kommunen zum Zweck der Typisierung als auch zur Verbreitung entwickelter Konzepte und Instrumente. Darüber hinaus werden die Länder in Prozess einbezogen, etwa durch die Bereitstellung von Erkenntnissen und „Best-Practice“-Beispielen der abgeschlossenen Beratungen. Eine direkte Einbeziehung der Länder ist zudem in Bereichen vorgesehen, in denen Kompetenzen bei den Ländern liegen, wie beispielsweise beim Einsatz und der Weiterbildung der Lehrkräfte im Bereich der IT-Investitionen in Schulen.

### 6.2.3 Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

#### Herausforderungen

Deutschland ist als Exportnation, als Hochtechnologie- und Transitland auf leistungsfähige Verkehrswege angewiesen. Verlässliche Mobilität von Personen und Gütern ist für eine moderne Gesellschaft unabdingbar und eine wichtige Voraussetzung für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Das bestehende Verkehrsnetz muss daher auf hohem Niveau erhalten bleiben. Zudem besteht insbesondere in den hoch belasteten Korridoren Bedarf für künftige Aus- und Neubauvorhaben. Das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung sieht darüber hinaus erhebliche Investitionen in die umweltfreundlichen Verkehrsträger vor. Innerhalb der letzten zehn Jahre haben sich die Ausgaben hierfür in etwa verdoppelt. Allein in die Schieneninfrastruktur werden im laufenden Jahr rund 9,6 Mrd. EUR investiert.

Die Planung und Genehmigung von Verkehrsprojekten nimmt in Deutschland jedoch viel Zeit in Anspruch. Verkehrsinfrastrukturprojekte des Bundes durchlaufen nach Aufnahme in den bundesweiten Bundesverkehrswegeplan in der Regel ein Raumordnungs- und anschließend ein Planfeststellungsverfahren. Teilweise muss zusätzlich eine Linienbestimmung erfolgen. Hinzu kommt die immer weiter zunehmende Komplexität der Planungs- und Genehmigungsverfahren.

#### Ziele und Wirkungen

Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich substanziell zu beschleunigen. Damit soll zum einen die Leistungsfähigkeit der Verkehrswege dauerhaft gesichert werden. Zum anderen ist der Ausbau umweltfreundlicher Verkehrsträger eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung der Klimaziele.

### Durchführung/Ausgestaltung

Für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrswege besteht in Deutschland folgende Zuständigkeitsverteilung:

- Straßen: Der Bund ist seit dem 01.01.2021 für die Bundesautobahnen uneingeschränkt und für die Bundesstraßen dann zuständig, wenn die Zuständigkeit vom jeweiligen Bundesland auf den Bund übertragen wurde. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Bundesstraßen bei den Bundesländern. Soweit die Zuständigkeit auf der Bundesebene liegt, erfolgt die Planung der Verkehrsprojekte nunmehr durch die neugegründete bundeseigene Autobahn GmbH und die Genehmigung durch das neugegründete Fernstraßen-Bundesamt.
- Schienenwege: Für den Erhalt und den Ausbau der Bundesschienenwege ist der Bund verantwortlich. Die Planung der Projekte erfolgt durch die Deutsche Bahn AG, die Genehmigung durch das Eisenbahn-Bundesamt.
- Bundeswasserstraßen: Die Planung von Maßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraßen obliegt den Wasserstraßenneubauämtern, die Genehmigung erfolgt durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Dabei handelt es sich jeweils um Behörden, die dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachgelagert sind.

Entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland konzentrieren sich die Bemühungen der Bundesregierung zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren auf die Bundesverkehrswege. Die Bundesländer sind jedoch in den Prozess eingebunden und können für ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche weitere Maßnahmen ergreifen.

In den letzten zweieinhalb Jahren sind hierzu auf Bundesebene vier Gesetze in Kraft getreten.

- Planungsbeschleunigungsgesetz I: Das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 sieht vor allem die Zusammenführung behördlicher Prozesse vor. Im Bereich Schiene liegen nunmehr die Beteiligung von betroffenen Behörden und Öffentlichkeit, die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und der Erlass des Genehmigungsbescheides in einer Hand. Während vor der Rechtsänderung die Bundesländer für die Beteiligungsprozesse zuständig waren, liegt die Zuständigkeit seit Inkrafttreten der Änderung am 07.12.2020 zentral beim Eisenbahn-Bundesamt. Darüber hinaus sieht das Gesetz mehrere ergänzende Rechtsänderungen vor, darunter die Möglichkeit zum Einsatz eines Projektmanagers im Anhörungsverfahren und die Möglichkeit vorläufiger Anordnungen, um bereits vor Erlass der Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen mit vorbereitenden Maßnahmen beginnen zu können. Darüber hinaus wurde die Digitalisierung der Beteiligungsverfahren gestärkt.
- Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (Planungsbeschleunigungsgesetz II): Das Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich vom 22.03.2020 schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen, um bestimmte Verkehrsprojekte durch ein Gesetz des Deutschen Bundestages genehmigen zu können. Durch die unmittelbare Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers über die Vorhabenzulassung soll deren gesellschaftliche Akzeptanz verbessert werden. Dieses Ziel soll darüber hinaus auch über eine stärkere Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung erreicht werden. Konkrete Vorhabenzulassungen durch Gesetz sind bisher nicht erfolgt.
- Planungsbeschleunigungsgesetz III: Das Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020 beinhaltet einen Verzicht auf ein Genehmigungsverfahren bei Unterhaltungsmaßnahmen und Änderungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im öffentlichen Personennahverkehr. Darüber hinaus werden die Kommunen von der Finanzierung von Eisenbahnkreuzungen entlastet; dadurch sollen Schienenstrecken schneller realisiert werden können.

- Das Investitionsbeschleunigungsgesetz vom 03.12.2020 stellt als viertes Planungsbeschleunigungsgesetz bestimmte Schienenprojekte von einem Genehmigungsverfahren frei. Das betrifft insbesondere die Elektrifizierung bereits bestehender Strecken, wenn keine wesentlichen Umweltbelange betroffen sind. Darüber hinaus werden Regelungen getroffen, die teilweise über den Verkehrsbereich hinausgehen: Das dem Genehmigungsverfahren vorgelagerte Raumordnungsverfahren wird insgesamt vereinfacht. Der sofortige Vollzug von genehmigten Projekten wird bei Verkehrsprojekten, beim Bau von Windkraftanlagen und im Bereich der Mobilfunkinfrastruktur gestärkt. Die Gerichtsverfahren werden im Verkehrsbereich, für Windkraftanlagen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung verschlankt, indem auf eine Gerichtsinstanz verzichtet wird.

### **Zielgruppe**

Durch die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren können Verkehrsprojekte schneller realisiert werden. Von einem leistungsfähigen deutschen Verkehrsnetz profitieren sowohl deutsche und europäische Unternehmen als auch die Bevölkerung insgesamt, deren Mobilität verbessert wird.

Insgesamt leisten die beschlossenen gesetzlichen Regelungen einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für öffentliche Investitionen in Deutschland. Sie tragen insofern auch den Länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 im Hinblick auf die Stärkung der Investitionsnachfrage und den Abbau von Investitionshindernissen Rechnung. Indem ein wesentlicher Teil der Investitionsbeschleunigungsmaßnahmen auf einen zügigeren Ausbau der Schieneninfrastruktur und die Schließung von Lücken bei der Elektrifizierung von Bahnstrecken abzielt, werden damit zugleich die Grundlagen für eine gezielte Weiterentwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen Verkehrssystems geschaffen.

### **Zeitplan/-schiene**

Die Gesetzgebung der Maßnahmen ist abgeschlossen und die Gesetze müssen nunmehr in der Praxis Wirkung zeigen. Zur Beurteilung der Wirksamkeit ist eine Evaluierung der Gesetze vorgesehen. Die Evaluierungsfrist wurde in der Gesetzesbegründung festgelegt und erfolgt nach fünf bis acht Jahren. Die Frist ergibt sich aus den langen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Mit Blick auf die für die Evaluierung erforderlichen Daten hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für den Bereich der Schienenwegeinfrastruktur mit der Deutschen Bahn AG und dem Eisenbahn-Bundesamt bereits eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Ein weiterer Schritt wird die erste konkrete Anwendung des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes sein. Die im Gesetz genannten Projekte befinden sich in unterschiedlichen Planungsphasen; ein konkreter Termin für ein Gesetzgebungsverfahren steht daher noch nicht fest.

Darüber hinaus erfolgen Beschleunigungsmaßnahmen auf nicht-gesetzlicher Ebene. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur plant zum Beispiel eine KI-basierte Wissensplattform zum Artenschutz im Umweltbereich. Dadurch sollen Informationen zum Umgang mit geschützten Arten den Planern und Genehmigungsbehörden schnell, vollständig und rechtssicher zur Verfügung gestellt werden. Die Ausschreibung soll zeitnah starten; der Beginn des Projekts ist im Sommer 2021 geplant. Die Wissensplattform soll Mitte 2023 einsatzbereit sein. Zudem erfolgen Abstimmungen mit den Ländern zu möglichen weiteren nicht-gesetzlichen Beschleunigungsmaßnahmen.

### **Verbindung zu Reformen und Investitionsmaßnahmen**

Die Einzelmaßnahmen bilden in ihrer Gesamtheit ein kohärentes Paket welches auf die Verbesserung und zeitgemäße Gestaltung wichtiger unternehmerischer Rahmenbedingungen in Bezug auf Projekte mit investivem Charakter abzielt. Die

Maßnahmen des Pakets haben eine unmittelbare Wirkung auf die Planung und Genehmigung von überregional wichtigen Infrastrukturprojekten – etwa Projekten aus dem Bundesverkehrswegeplan oder dem Mobilfunkausbau. Die Länderspezifischen Empfehlungen 2020 zum Abbau von unnötiger Bürokratie und zur Verbesserung von Verwaltungsprozessen werden adressiert.

### *Breitband- und Mobilfunkausbau*

Die Modernisierung und der Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur wird auch in anderen Bereichen weiter gestärkt. Insbesondere die Anforderungen an die Bandbreite und Zuverlässigkeit der digitalen Infrastruktur steigen stetig weiter an. Die Bundesregierung strebt daher eine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigem Festnetz bis 2025 an. Der Ausbau von Gigabitanschlüssen erfolgt primär über Marktprozesse im Wettbewerb und verläuft derzeit sehr dynamisch. Die Investitionen erreichten zuletzt Rekordniveaus. Mit der am 16. Dezember 2020 im Kabinett verabschiedeten Novelle des Telekommunikationsgesetzes („Telekommunikationsmodernisierungsgesetz“) will die Bundesregierung gezielt Anreize für Investitionen und Innovationen setzen

Nur dort, wo der marktgetriebene Ausbau nicht stattfindet, ist eine Förderung mit öffentlichen Mitteln vorgesehen. Das 2015 gestartete und 2018 aktualisierte Breitbandförderprogramm des Bundes unterstützt den Breitbandausbau bisher in knapp 2.000 Ausbauprojekten in ganz Deutschland mit rund 8 Mrd. EUR bewilligten Mitteln.

Während das bisherige Förderprogramm auf unversorgte Gebiete (Übertragungsraten unter 30 Mbit/s) beschränkt war, werden in einem nächsten Schritt auf Basis eines neuen Förderprogramms Gebiete mit einer Versorgung unter 100 Mbit/s förderfähig sein – sofern ein privatwirtschaftlicher Ausbau absehbar nicht erfolgt. Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ des Bundes unterstützt finanziell. In den bestehenden und erweiterten Fördergebieten wird weiterhin ausschließlich der Ausbau von Gigabitnetzen gefördert.

Die Bundesregierung strebt ferner eine flächendeckende Versorgung mit mobilen breitbandigen Sprach- und Datendiensten an. Die bestehenden Versorgungsaufgaben, vertraglichen Vereinbarungen und weiteren Maßnahmen der im November 2019 verabschiedeten Mobilfunkstrategie der Bundesregierung werden zu einer Abdeckung von rund 99,95 % der Haushalte und 97,5 % der Fläche führen.

Mit dem geplanten Mobilfunkförderprogramm des Bundes werden die nötigen Anreize für die Errichtung von Mobilfunkstandorten geschaffen, um den Ausbau der Mobilfunknetze mit mindestens 4G zu beschleunigen und verbleibende Versorgungslücken zu schließen. Die Förderung soll da unterstützen, wo aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit kein privatwirtschaftlicher Ausbau erreicht werden kann und wo die Versorgungsaufgaben nicht greifen. Hierfür stehen 1,1 Mrd. EUR zum Bau von bis zu 5.000 Mobilfunkstandorten zur Verfügung. Durch einen flächendeckenden 4G-Netzausbau wird die Grundlage für eine entsprechende 5G-Versorgung geschaffen.

Zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus hat die Bundesregierung die Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) beschlossen. Diese wurde zum 1. Januar 2021 errichtet und mit ihrer Eintragung im Handelsregister am 12. Januar 2021 gegründet.

### *Stromnetzausbau*

Die Energiewende führt zu einer teilweise geänderten und erweiterten Anforderung an die Elektrizitätsnetzwerke in Deutschland. Erneuerbarer Strom muss zunehmend über weite Strecken in Europa und Deutschland transportiert werden, so beispielsweise aus dem windreichen Norden in die Verbrauchszentren im Westen und Süden. Für diese Transportaufgabe muss das Stromnetz verbessert, verstärkt und ausgebaut werden. Am 4. März 2021 ist das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes in Kraft getreten. Damit wird die Liste der Netzausbauprojekte aktualisiert, für die ein vordringlicher Bedarf besteht. Grundlage ist der Netzentwicklungsplan 2019-2030. Er berücksichtigt erstmals das in dieser Legislaturperiode erhöhte Ziel der Bundesregierung, im Jahr 2030

einen Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 65 % zu erreichen. Zugleich werden Maßnahmen zur Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen umgesetzt.

Insgesamt sind von bislang mehr als 7.500 Netzausbaukilometern bisher rund 2.200 Kilometer in Betrieb oder in der Bauphase, während sich rund 5.300 Kilometer noch im Raumordnungs-, Bundesfachplanungs- oder Planfeststellungsverfahren befinden. Der Ausbau erfolgt zum einen auf Grundlage des Energieleitungsausbaugesetzes (rund 1.800 Kilometer). Zum anderen werden Netzverstärkungs- und -neubaumaßnahmen nach dem Bundesbedarfsplangesetz (bislang rund 5.700 Kilometer) durchgeführt. Durch ein Controlling werden mögliche Verzögerungen beim Netzausbau frühzeitig identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um Verzögerungen zu vermeiden, wieder aufzuholen oder zu reduzieren. Die Übertragungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass durch den Netzausbau der Bedarf für Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen, bis zum Jahr 2025 um die Hälfte sinken könnte

### **Beihilfekonformität**

Nicht zutreffend.

### **Stakeholder-Beteiligung**

Vor der Ausarbeitung des ersten Planungsbeschleunigungsgesetzes wurden im Rahmen eines „Innovationsforums Planungsbeschleunigung“ alle Stakeholder beteiligt, die mit der Planung und Genehmigung von Verkehrsprojekten befasst sind. Ziel war die Sammlung von Vorschlägen, wie die Prozesse beschleunigt werden können. An den Gesetzgebungsverfahren wurden die Bundesländer und die betroffenen Verbände beteiligt.

**Mögliche Umsetzungshürden**

Nicht zutreffend.

#### 4. Offene strategische Autonomie und Sicherheitsfragen

Nicht zutreffend.

## 5. Grenzüberschreitende und länderübergreifende Projekte

Nicht zutreffend.

## 6. Grüne Dimension der Komponente

Nicht zutreffend.

Green and digital objectives						
Green objectives			Digital objectives			Tagged RRF contribution
Intervention field	Climate Tag	Environmental Tag	Intervention field	Digital Tag	Climate	Digital
6.2.1 Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung: 143	0	0	---		0	0
6.2.2 Ausbau von Beratungsleistungen durch PD: 143	0	0	---		0	0
6.2.3 Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich: 143	0	0	---		0	0

## 7. Digitale Dimension der Komponente

Insbesondere die unter Abschnitt 3.2.2 skizzierte Maßnahme „Nachhaltige Umsetzung von IT-Investitionen in Schulen“ fördert den Ausbau und die Anwendung von digitalen Lösungen. Darüber hinaus weist auch die Maßnahme 6.2.1 einen Bezug zum Thema Digitalisierung auf, etwa beim Prüfauftrag „Straffung des Anhörungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Vereinfachung der Mitwirkung durch Digitalisierung prüfen“ auf. Mittelbar dürften weitere Anknüpfungspunkte zur Stärkung der Digitalisierung in den Maßnahmen der Komponenten gegeben sein – beispielsweise durch Beratungsleistungen der PD für noch auszuwählende Förderprogramme des Bundes.

## 8. Do no significant harm

### Maßnahme Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung

#### Teil I:

<i>Please indicate which of the environmental objectives below are likely to be negatively affected by the measure, taking into account its life cycle.</i>	Yes	No	<i>Detailed justification based on evidence if "No" has been selected?</i>
Climate change mitigation		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
Climate change adaptation		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The sustainable use and protection for water and marine resources		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The circular economy, including waste prevention and recycling		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.

			Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
Pollution prevention and control to air, water or land		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The protection and restoration of biodiversity and ecosystems		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).

**Maßnahme Ausbau von Beratungsleistungen durch PD**

**Teil I:**

<i>Please indicate which of the environmental objectives below are likely to be negatively affected by the measure, taking into account its life cycle.</i>	Yes	No	<i>Detailed justification based on evidence if "No" has been selected?</i>
Climate change mitigation		X	Keine Überschneidung, reine Beratungsmaßnahme.

			Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
Climate change adaptation		X	Keine Überschneidung, reine Beratungsmaßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The sustainable use and protection for water and marine resources		X	Keine Überschneidung, reine Beratungsmaßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The circular economy, including waste prevention and recycling		X	Keine Überschneidung, reine Beratungsmaßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
Pollution prevention and control to air, water or land		X	Keine Überschneidung, reine Beratungsmaßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The protection and restoration of biodiversity and ecosystems		X	Keine Überschneidung, reine Beratungsmaßnahme.

			Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
--	--	--	--

**Maßnahme Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

**Teil I:**

<i>Please indicate which of the environmental objectives below are likely to be negatively affected by the measure, taking into account its life cycle.</i>	Yes	No	<i>Detailed justification based on evidence if "No" has been selected?</i>
Climate change mitigation		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
Climate change adaptation		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The sustainable use and protection for water and marine resources		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.

			Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The circular economy, including waste prevention and recycling		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
Pollution prevention and control to air, water or land		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).
The protection and restoration of biodiversity and ecosystems		X	Keine Überschneidung, rein administrative Maßnahme.  Daher hat die Aktivität, die durch die Maßnahme unterstützt wird, keine vorhersehbaren (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf dieses Umweltziel).

9. Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Table 1. Milestones and targets														
Se- quen- tial Num- ber	Related Measure (Re- form or Investment)	Miles- tone / Target	Name	Qualitative indicators (for miles- tones)	Quantitative indicators (for targets)			Timeline for completion (indicate the quarter and the year)		Data source /Methodo- logy	Respon- sibility for reporting and imple- mentation	Description and clear defi- nition of each milestone and target	Assumpti- ons/ risks	Verification me- chanism
					Unit of mea- sure	Base- line	Goa- l	Quar- ter	Year					
6.2.1 a	Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundli- che Verwaltung.	Meilen- stein	MPK: 1. Fort- schrittsbericht	1. Fortschritts- bericht	-	-	-	Q2	2021	-	Bund und Länder	Ein erster Bericht über den Stand der Umsetzung aller Maßnah- men an die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Län- dern. Auflistung derjenigen Maßnahmen aus dem Bund- Länder-Maßnahmenprogramm, die <b>weiter geprüft und bearbei- tet</b> werden. Ausgangsbasis sind die im Template der Kompo- nente 6.2 unter Abschnitt 6.2.1 genannten elf Maßnahmen. Diese umfassen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschleunigter Mittelabfluss Finanzhilfen,</li> <li>- Finanzhilfen, Hindernisse identifizieren und Bund (BMF) mitteilen,</li> <li>- Finanzhilfen, Unterstützung Kommunen,</li> <li>- Zuwendungen des Bundes an Länder und Kommunen möglichst einheitlich ausge- stalten.</li> <li>- Task Force Unternehmens- nachfolge,</li> <li>- Novelle MBO,</li> </ul>	-	Veröffentlichung des 1. Fortschrittsbe- richts.

												<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planungs- und Genehmigungsbehörden stärken,</li> <li>- Bedarf an Fachpersonal ermitteln, Personalgewinnung/-ausstattung verbessern,</li> <li>- Planungsbeschleunigung (insb. Schiene, ÖPNV),</li> <li>- Straffung des Anhörungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Vereinfachung der Mitwirkung durch Digitalisierung prüfen,</li> <li>- Weitere Beschleunigungen von Planungs- und Genehmigungsverfahren.</li> </ul>		
6.2.1 b	Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung.	Meilenstein	MPK: 2. Fortschrittsbericht	2. Fortschrittsbericht	-	-	-	Q2	2022	-	Bund und Länder	Identifikation der Maßnahmen, die unter Federführerschaft von Bund und/oder Ländern <b>umgesetzt</b> werden können und sollen. Der Fortschrittsbericht wird die folgenden Inhalte aufweisen: Name der Maßnahme; Status (begonnen, abgeschlossen, noch nicht begonnen); nächster Meilenstein; voraussichtliches Abschlussdatum.	-	Veröffentlichung des 2. Fortschrittsberichts.
6.2.1 c	Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung.	Meilenstein	Umsetzung	Umsetzung	-	-	-	Q1	2025	-	Bund und Länder	Umsetzung von mindestens 80 % der im 2. Fortschrittsbericht identifizierten Maßnahmen	-	Umsetzung der Vorhaben aus dem 2. Fortschrittsbericht.
6.2.2 a	Ausbau von Beratungsleistungen durch PD.  Hier: <b>Maßnahme 6.2.2.1 Effektives Fördermanagement</b>	Meilenstein	Identifikation Förderprogramme	Vereinbarung mit jew. Bundesressort	-	-	-	Q4	2022	-	BMF	Identifikation von geeigneten Förderprogrammen für öffentliche Investitionsvorhaben (in Abstimmung mit den zuständigen Einrichtungen) und Projektstart zur Begleitung dieser Förderprogramme.	-	IBA Bericht.

6.2.2 b	Ausbau von Beratungsleistungen durch PD.  Hier: <b>Maßnahme 6.2.2.1 Effektives Fördermanagement</b>	Target	Beratungsziel	-	Durchgeführte Beratungen	0	100	Q3	2024	-	BMF	100 Beratungen von Zuwendungsempfängern abgeschlossen bzw. in der Durchführung befindlich (kann auch Teilleistung einer umfassenderen Investitionsberatung sein).	-	IBA Bericht.
				-	Überarbeitungskonzepte	0	4	Q3	2024	-	BMF	Überarbeitungskonzepte für 4 Förderprogramme mit Beispielwirkung für andere Programme.	-	IBA Bericht.
6.2.2 c	Ausbau von Beratungsleistungen durch PD.  Hier: <b>Maßnahme 6.2.2.1 Effektives Fördermanagement</b>	Meilenstein	Informationverbreitung durch Lessons-Learned	BMF-Förderleitfaden	-	-	1	Q3	2026	-	BMF	Veröffentlichung eines BMF-Förderleitfadens zur wirkungsorientierten Ausgestaltung von öffentlichen Förderprogrammen für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen.	-	Veröffentlichung der entsprechenden Dokumente.
		Target	Beratungsziel	-	Durchgeführte Beratungen	0	400	Q3	2026	-	-	Insgesamt 400 Beratungen von Fördermittelnehmern abgeschlossen bzw. in der Durchführung befindlich (einschl. Beratungen des vorherigen Targets).	-	IBA Bericht.
6.2.2 d	Ausbau von Beratungsleistungen durch PD.  Hier: <b>Maßnahme 6.2.2.2 Beratungen IT-Bereich Schulen</b>	Target	Rollout und Pilotberatungen	-	Durchgeführte Beratungen	0	5	Q4	2022	-	BMF	5 Beratungen von Schulträgern zu Schul-IT begonnen.	-	IBA Bericht.
6.2.2 e	Ausbau von Beratungsleistungen durch PD.  Hier: <b>Maßnahme 6.2.2.2 Beratungen IT-Bereich Schulen</b>	Meilenstein	Entwicklung Musterkonzepte	Muster-IT-Konzept	-	-	-	Q3	2024	-	BMF	Entwicklung eines „Muster-IT-Konzepts“ und „Implementierungsprogramms“.	-	IBA Bericht.
		Target	Beratungsziel	-	Durchgeführte Beratungen	0	50	Q3	2024	-	BMF	Insgesamt 50 Beratungen von Schulträgern zu Schul-IT abgeschlossen bzw. in der Durchführung befindlich (kann auch Teilleistung einer umfassenderen Investitionsberatung sein). Target einschließlich Beratungen des vorherigen Targets.	-	IBA Bericht.

6.2.2 f	Ausbau von Beratungsleistungen durch PD.  Hier: <b>Maßnahme 6.2.2.2 Beratungen IT-Bereich Schulen</b>	Meilenstein	Informationverbreitung durch Muster-Konzepte	Muster-IT-Konzept	-	-	1	Q3	2026	-	-	Veröffentlichung des Muster-IT-Konzepts“ und „Implementierungsprogramms“	-	Veröffentlichung der entsprechenden Dokumente.
6.2.3 a	Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Hier: Investitionsbeschleunigungsgesetz, Planungsbeschleunigungsgesetz III sowie Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz.	Meilenstein	Inkrafttreten	Umsetzung Gesetzesvorhaben	-	-	-	Q1	2020	-	Gesetzgeber	Abschluss des parlamentarischen Verfahren zum Investitionsbeschleunigungsgesetz.	-	Verkündung im Gesetzblatt.
6.2.3 b	Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Hier: alle beschriebenen Maßnahmen.	Meilenstein	Evaluierung	Evaluierung anhand der in der Spalte „Description and clear definition of each milestone and target“ genannten Kriterien.	-	-	-	Q3	2026	-	BMVI	Umfangreiche Evaluierung der verabschiedeten gesetzlichen Maßnahmen. Beinhaltet etwa Vergleich der Verfahrensdauer vor und nach Beschluss der Maßnahmen sowie Betrachtung weiterer geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren.	-	Evaluierungskonzept bzw. Leistungsbeschreibung des Evaluierungskonzeptes.

## 10. Finanzierung und Kosten

Alle Maßnahmen des DARP müssen im Bundeshaushalt bzw. in den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) und „Digitale Infrastruktur“ etatisiert bzw. in der Finanzplanung des Bundes enthalten sein. Damit unterliegen die Maßnahmen dem Bundeshaushaltsrecht, insbesondere den verfassungsrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes (GG) zur Haushaltsaufstellung, Haushaltsführung und Rechnungslegung sowie Rechnungsprüfung sowie den Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und dem Gesetz über den Bundesrechnungshof (BRHG).

Damit muss jede Maßnahme die gesetzlich verankerten Grundsätze der Einzelveranschlagung (§ 17 BHO), der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit (§ 6 BHO) sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) beachten.

Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Art. 114 GG sowie 88 BHO und § 1 BRHG). Die Mitglieder des Bundesrechnungshofes genießen richterliche Unabhängigkeit und der Bundesrechnungshof ist als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen (Art. 114 GG und § 1 BRHG).

### Zur Maßnahme 6.2.2.: Ausbau der Beratungstätigkeit der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Die Kostenveranschlagung der Maßnahmen 6.2.2.1 „Ausweitung der Beratungen der PD für effizientes Fördermanagement an der Schnittstelle zwischen Fördergeber und Fördernehmer („Förderlotse“) im Rahmen des IBA“ sowie der Maßnahme 6.2.2.2 „Beratungsleistungen der PD zur nachhaltigen Umsetzung von IT-Investitionen in Schulen“ mit entsprechender Plausibilisierung des geplanten Gesamtvolumens i. H. v. 50 Mio. EUR erfolgt gemäß eines Bottom-Up-Ansatzes. Grundlage der Berechnungen ist der, in der derzeit gültigen Eckpunktevereinbarung über die Erbringung von

Beratungsleistungen zwischen den Gesellschaftern der PD und der PD aufgeführte, einheitliche Stundensatz für Beratungsleistungen der PD i. H. v. 190,40 EUR pro Stunde. Dieses Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.

Dieser Stundensatz ist insofern für die Kostenabschätzung der Maßnahme 6.2.2 eine plausible Annahme, denn er gilt laut Eckpunktevereinbarung für Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen, insbesondere Strategieberatung, Organisationsberatung, Großprojektmanagement, Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten, Investitionsberatung, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Mediation. Die unter Abschnitt 3.2. skizzierten Maßnahmen und Einzelprojekte können durch ebendiese vorgenannten Leistungen erfolgreich realisiert werden. Unterstellt man eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ergibt sich ein einheitlicher kalkulatorischer Tagessatz für die vorgenannten Beratungsleistungen i. H. v. 1523,20 EUR pro Beratertag.

Wie im Abschnitt 6.2.2 skizziert, sind Beratungsleistungen der PD mit verschiedenen thematischen Schwerpunkten vorgesehen, für die in Frage kommende Bundesförderprogramme zu identifizieren sind. Der kalkulatorische Ansatz skizziert fünf Themenbereiche, wobei im Folgenden Beratungsleistungen für je ein Förderprogramm je Themenbereich angenommen werden. Um die skizzierten Beratungsleistungen zielgerichtet erbringen zu können, sind für die Beratungen jedes Themenbereichs verschiedene Projektphasen vorgesehen, die mit einem jeweiligen durchschnittlichen Beratertageansatz hinterlegt werden. Die Projektphasen werden aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Zu unterscheiden sind einmalige und jährlich zu kalkulierende Leistungen die für jeden thematischen Schwerpunkt zu erbringen sind. Erstere umfassen beispielsweise die Bestandsaufnahme (Ziffer i.), die Konzept- und Angebotsentwicklung (Ziffer ii.) sowie die Entwicklung und Kommunikation von „Best Practices“ (Ziffer v.). Bei jährlich zu kalkulierenden Bedarfen handelt es sich im Wesentlichen um Beratungsangebote mit verschiedenem Umfang (Ziffer iii.) sowie ein übergeordnetes Programmmanagement (Ziffer iv.).

Tabelle 1: Beratungsleistung und unterstellter durchschnittlicher Beratungsbedarf

Beratungsleistung	je thematischem Förderschwerpunkt			Gesamtansatz der Maßnahme 6.2		
	Beratertage (Programm- struktur und Informa- tions- verbreitung)	Beratertage für Förder- projekte während Anlauf- phasen	Berater- tage für Förder- projekte p.a.	Beratertage (Programm- struktur und Informa- tionsverbreit- ung)	Berater- tage für Förder- projekte während Anlauf- phasen	Berater- tage für Förder- projekte p.a.
Bestandsaufnahme (umfasst etwa Recherchen, Befragungen, Auswertung, Verschriftlichung)	80	-	-	400	-	-
Konzept- und Angebotsentwicklun- g (umfasst etwa Entwicklung und Erprobung von Instrumenten/Tools und Vorgehenskonzepten)	72	-	-	360	-	-
Durchführung von Beratungen  a. Kleiner Umfang b. Mittlerer Umfang c. Großer Umfang	-	Insgesamt: 320. Davon: a. 320 b. - c. -	Insgesamt: 1280. Davon: a. 320 b. 540 c. 420	-	Insgesamt: 1600. Davon: a. 1600 b. - c. -	Insgesamt: 6400. Davon: a. 1600 b. 2700 c. 2100
Programmmanagemen- t („Förderlotse“) (umfasst etwa Monitoring, Veranstaltung, Stakeholder- management)	-	137	274	-	685	1370
Entwicklung und Kommunikation von „Best Practices“	95	-	-	475	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>247</b>	<b>457</b>	<b>1554</b>	<b>1235</b>	<b>2285</b>	<b>7770</b>

Der jeweils unterstellte Beratungsbedarf und die entsprechend veranschlagten Beratertage (siehe Tabelle 1) basieren auf Erfahrungswerten der PD, die in der

Vergangenheit eine Vielzahl ähnlicher Beratungen erfolgreich und mit ausgewiesener Expertise durchführte. Für die Beratungen von Förderprojekten sind für einen thematischen Schwerpunkt jeweils 1280 Beratertage pro Jahr – gegliedert in verschiedene Beratungsintensitäten – angenommen (siehe Ziffer iii. Spalte 4 in Tabelle 1). Der Beratungsbedarf wird ebenfalls Bottom-Up-Verfahren anhand des für einen thematischen Schwerpunkt unterstellten Beratungsbedarfs plausibilisiert (Spalten 2 bis 4 in Tabelle 1). Der sich daraus ergebene Gesamtberatungsbedarf wird in Spalten 5 bis 7 von Tabelle 1 ausgewiesen.

Der jährliche Beratungsbedarf eines thematischen Schwerpunktes ist mit 1280 Beratertagen veranschlagt (siehe Ziffer iii. Spalte 4 in Tabelle 1), woraus sich ein Gesamtberatungsbedarf von 6400 Stunden p.a. für die Maßnahme insgesamt ergibt (siehe Ziffer iii. in Spalte 7 in Tabelle 1). Der jährliche Bedarf für das Programmmanagement liegt bei 247 bzw. 1370 Beratertagen (siehe Ziffer iv. Spalte 4 bzw. Spalte 7). Für jeden thematischen Förderschwerpunkt müssen Anlaufphasen berücksichtigt werden, während der die ausgewiesenen strukturellen Vorarbeiten vor Beratungsbeginn (Ziffer i. und Ziffer ii.) ausgeführt werden. Der unterstellte Tagebedarf liegt bei 152 bzw. 760 Stunden (siehe Ziffern i. und ii. in Spalte 2 und 5 in Tabelle 1). Während dieser Anlaufphasen ist eine deutlich geringere Erbringung von Beratungsleistungen mit einem Ansatz i. H. v. 320 bzw. 1600 Beratertagen für Projektberatungen zu veranschlagen (siehe Ziffer iii in Spalte 3 bzw. 6 in Tabelle 1), insbesondere dürften in erster Linie kleinere Förderprojekte beraten werden. Dazu kommt ein reduziertes Programmmanagement mit 137 bzw. 685 Beratertagen (siehe Ziffer iv. in Spalte 3 bzw. 6 in Tabelle 1). Zuletzt muss für jedes Programm die Erkenntnisse der Beratungen etwa in Form von „Best Practices“ entwickelt und kommuniziert (etwa über Workshops) werden. Dieser Bedarf ist mit 95 Beratertagen quantifiziert.

Summiert man die einmalig anfallenden Bedarfe ergibt sich für jeden thematischen Förderschwerpunkt ein Beratungsbedarf i. H. v. 704 Beraterstunden (ermittelte als Summe von Spalte 2 und 3 der Zeile „Gesamt“ in Tabelle 1). Dazu kommt ein jährlicher Bedarf von 1554 Beraterstunden (siehe Zeile „Gesamt“ in Spalte 4 in Tabelle 1). Die entsprechenden Gesamtbedarfe für alle Förderschwerpunkte belaufen sich auf 3520 Beraterstunden

einmalig (ermittelte als Summe von Spalte 5 und 6 der Zeile „Gesamt“ in Tabelle 1) sowie jährlichem Bedarf i. H. v. 7770 Beraterstunden (siehe Zeile „Gesamt“ in Spalte 7 in Tabelle 1).

Unterstellt ist eine mittlere Laufzeit von 3,75 Jahren für die jeweiligen Förderprogramme eines Förderschwerpunktes. Entsprechend ergibt sich der Beratungsbedarf der Gesamtmaßnahme aus der Summe von 3520 Beratungstagen mit dem Produkt aus jährlichem Beratertagebedarf mit der unterstellten mittleren Laufzeit von 3,75 Jahren. Dies ergibt einen Gesamtberatungsbedarf von 32658 Beratertagen insgesamt. Bei den oben dargestellten Kosten je Beratertag i. H. v. 1.523,20 EUR ist der überschlägige finanzielle Gesamtbedarf der Maßnahme mit rund 49,744 Mio. EUR zu beziffern.

Table 2. Estimated cost of the plan and green and digital impact																						
Se- quen- tial Num- ber	Related Measure (Reform or investment)	Relevant time period		Estimated costs for which funding from the RRF is re- quested								Funding from other sources (as re- quested by Art. 8 in the Regulation)				COFO G level 2 cate- gory  (or 'Not rele- vant' in case of a reve- nue meas- ure)	Methodologi- cal Informa- tion		Comparative costing data from past re- forms/investments			Independent validation (en- couraged)
				Total requested		If available: split by year						From other EU pro- grammes		From National budget or other sources			Method- ology used and de- scrip- tion of costs	Speci- fy sourc e	Amoun t (mn EUR)	Speci- fy sourc e	Pos- sible refer- ence to past EU pro- gram s	Name of the validating en- tity and refer- ence to the vali- dation
		From date	To date	Amoun t (mn EUR)	Repay- able fi- nan- cial sup- port (loans) / Non- repay- able fi- nan- cial sup- port (grants )	202 0	202 1	202 2	202 3	202 4	202 5	202 6	Amoun t (mn EUR)	Specify the EU pro- gramme s [Break- down by pro- gramme if rele- vant (e.g. regional opera- tional pro- gramme) ]	Amoun t (mn EUR)							
6.2.1	Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leis- tungsstarke, bürger- und unter- nehmensfreundliche Verwal- tung	02.12.202 0	31.12.202 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

6.2.2	Ausbau Beratungsleistungen der PD	Q2 2021	Q4 2026	50	Grants	-	2	10	10	10	10	8	-	-	-	-	-	Bottom-Up Berechnungen auf Basis von aktueller Eckpunktevereinbarung zwischen PD und ihren Gesellschaftern. Kalkulatorischer Ansatz beruht auf Kosten pro Beraterstunde. (Quelle: BMF)					
6.2.3a	Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Hier: Investitionsbeschleunigungsgesetz	seit 09.12.2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.2.3b	Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Hier: Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz	seit 22.03.2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.2.3c	Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Hier: Planungsbeschleunigungsgesetz II	Seit 03.03.2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

**Hinweis:** Die Anführung von Maßnahmen in diesem Bericht präjudiziert weder die laufenden noch künftigen Haushaltsverhandlungen. Die Finanzierung der hier aufgeführten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.